

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen \*)

**Annuaire de l'Institut de Droit International. Vol. 47.** Tome I, II. Session d'Amsterdam, septembre 1957. Bâle: Éditions juridiques et sociologiques [o. J.]. 611, LXXXIII, 601 S. 120.— DM.

Der neue Band zeigt, im Gegensatz zu seinem Vorgänger (vgl. ZaöRV Bd. 17, S. 672 f.) wieder die gewohnte Zweiteilung. Die *travaux préparatoires* füllen Tome I und 125 Seiten des Tome II. Zur Frage der Eröffnung eines Rechtswegs gegen Entscheidungen internationaler Organe (19. Kommission) gab **Wengler** illustratives Material (T. I, S. 5–28) zu den 1954 von ihm eingebrachten Entschließungsentwürfen (vgl. ZaöRV Bd. 16, S. 337), schloß sich den Vereinfachungsvorschlägen von **Jenks** an und drang mit seinem neuen Entwurf (T. II, S. 274 ff.) nach eingehender Diskussion und einigen Modifikationen im Plenum durch (T. II, S. 276–327). Eine imposante Leistung ist der vorläufige und der endgültige Bericht von **Jenks** zur obligatorischen Zuständigkeit internationaler Gerichts- und Schiedsinstanzen (T. I, S. 34–221) mit Stellungnahmen von 11 Mitgliedern der 24. Kommission zum vorläufigen Bericht (S. 222–322), wobei die von **Cavare** und **Giraud** an Umfang hervorragten. Der endgültige Bericht datiert vom 24. 9. 1958 und kam nicht mehr zur Diskussion.

Den Rest von Tome I füllt das einleitende Exposé, der vorläufige und der endgültige Bericht von **François** zur Neuüberprüfung der Grundsätze des Kriegsrechts nebst insgesamt 20 Stellungnahmen der Mitglieder der 25. Kommission. Die Behandlung der Kernfrage des Atomwaffenverbots scheint fast durchweg von der Voraussetzung auszugehen, daß ein Verbot, ja selbst eine Beschränkung auf militärische Ziele (das sind immerhin auch lebende Ziele) erst vertraglich zu schaffen, also dem geltenden Recht nicht zu entnehmen sei. Etwaige Folgerungen aus dem Gaskriegsprotokoll vom 17. 6. 1925 («... procédés analogues...») werden nicht untersucht, ebensowenig was mit dieser bewußt noch unbekannte Zukunftsentwicklungen einbeziehenden Generalklausel gemeint sein könnte, wenn nicht Kampfmittel derart massen- und generationenvergiftender Wirkung, solange die Begrenzbarkeit auf militärische Sach-Objekte oder der Ausschluß vergiftender Wirkungen

---

\*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raums nach Ermessen der Redaktion.

auch bei Anwendung gegenüber lebenden militärischen Objekten nicht eindeutig erwiesen ist. Durch diese Beiseitlassung des Bestehenden verschlechtert sich naturgemäß die Ausgangslage für das angestrebte direkte vertragliche Verbot. Die Berichte und Stellungnahmen sind reich an vielfältigsten Anregungen, kamen aber noch nicht zur Diskussion vor dem Plenum. Max Huber drang auf ein Programm zur Ausarbeitung neuer Abkommensentwürfe durch das Institut (T. I, S. 567).

Verhandlungsgegenstand des Plenums war noch der Unterschied zwischen dem Regime des Küstenmeers und dem der inneren Gewässer (T. II, S. 167–273), wozu der Berichtersteller Castberg (10. Kommission) revidierte Resolutionsentwürfe 1956 in Granada vorgelegt hatte (vgl. ZaöRV Bd. 17, S. 673). Nach Ausscheidung der Frage der räumlichen Abgrenzung durch den Beschluß von 1954 beschränkte sich die Diskussion auf die Unterschiede der staatlichen Kompetenzen innerhalb der verschiedenen Gewässerräume, wobei unterschieden wurde zwischen Zwangsgewalt, Gerichtsbarkeit und Rechtsetzungskompetenz. Sie stand etwas im Schatten der damals bevorstehenden Genfer Seerechtskonferenz, führte aber zur Annahme der vielfach modifizierten Umschreibung des bestehenden Rechtszustandes.

Am 18. 9. 1957 wurden gewählt zum 2. und 3. Vizepräsidenten: Perassi und Makarov, zum Mitglied: Accioly, zu Associés: Eustathiades, Hamel, Jennings, Kisch, Kunz, Mosler, Niederer, De Nova und Stone, am Schluß der Tagung zum 1. Vizepräsidenten Lord McNair und zum Präsidenten Sauser-Hall. Strebel

**Annuaire de législation française et étrangère. T. VI** (Année 1957). Paris: Centre National de la Recherche Scientifique [1959]. VII, 590 S. 3.240.— frs.

Das in ZaöRV Bd. 19, S. 801 besprochene Annuaire behandelt das Jahr 1957 in mehr als doppeltem Umfang, verglichen mit den Vorjahren, und besitzt nunmehr, neben dem unveränderten französischen Redaktionskomitee ein international gemischtes zwölköpfiges Comité de Patronage. Band 6 enthält Berichte über 37 Staaten, teilweise mehrere Jahre, bei Bulgarien (Katzarov) bis 1944 zurückgreifend. Für Deutschland fehlt noch ein Nachfolger für Giese, der das öffentliche Recht bis 1955 bearbeitete. Der strafrechtliche Bericht (Jeschek) widmet der »DDR« einen besonderen Abschnitt. Für Österreich (S. 21–89) wird in drei Jahresberichten (1955–1957) je auch eingehend über öffentliches Recht, und zwar jeweils an der Spitze über Vertragsbewegungen berichtet, so besonders über den Staatsvertrag vom 15. 5. 1955 und seine Anwendung. Der 1956 und 1957 umfassende Bericht über Belgien (S. 90–136) bringt zu einzelnen Institutionen (*polders, wateringues, gendarmerie* usw.) bis ins 19. Jh. zurückreichende Rückblicke und behandelt die Neuregelung des Verwaltungsgerichtsverfahrens vor dem Conseil d'État vom 15. 7. 1956 sowie die Währungsordnung vom 12. 4. 1957. Die Berichte über Kanada und Japan umfassen die Jahre 1952–1957. Bei Indien (S. 273–285) und Pakistan (S. 380–394) sind eine Reihe verfassungsrechtlicher Entscheidungen von Interesse, wie überhaupt die Berichte, entgegen dem nicht sehr glücklichen Titel des Annuaire, keineswegs nur Gesetzgebung umfassen. Bei Italien und manchen

anderen Staaten vermißt man Fundstellen der zitierten Gesetze, wie auch Hinweise auf Spezialliteratur zu einzelnen Reformen und Vorgängen bei der Knappheit der Angaben den Wert des Annuaire wesentlich erhöhen könnten. Das Sachregister erleichtert die Auffindung von einschlägigen Vorgängen aus allen Länderberichten und bietet dem Rechtsvergleicher Hilfe und Anregung. Die erweiterte Fortführung des Annuaire kann dankbar begrüßt werden.

Red.

**Bos, Maarten: Les conditions du procès en droit international public.**

Leiden: Brill 1957. XVI, 344 S. (Bibl. Visseriana. XIX). 34.— hfl.

1951 zunächst in niederländischer Sprache erschienen, liegt dieser Versuch, die »Prozeßvoraussetzungen im Völkerrecht« (d. h. vor internationalen Gerichten) systematisch darzustellen, nun auch in französisch vor. Die Methode und die Materialauswahl des Verf. sind interessant – und anfechtbar: Die Entscheidungen des StIGH wie des IGH (bis 1954) und der nach dem 1. Weltkrieg gebildeten gemischten Schiedsgerichte werden, soweit sie prozessual interessante Aussprüche enthalten, mit viel Scharfsinn und großer Genauigkeit in ein bestimmtes System eingeordnet und gutgeheißen, wenn sie systemgemäß, kritisiert, wenn sie systemwidrig sind. Das System wird im 1. Kapitel («Les conditions du procès en général») – überwiegend an Hand innerstaatlicher Grundsätze und Literatur – entwickelt und in den folgenden Kapiteln für den internationalen Prozeß entfaltet. Verf. unterscheidet dabei die Prozeßvoraussetzungen «relatives au juge», «relatives aux parties» und «les autres conditions du procès international» und diskutiert abschließend die Folgen der Nichtbeachtung der Prozeßmaximen. Seine Ansichten sind gut durchdacht und sorgfältig begründet. Dies sowie die vollständige Auswertung des gesamten Materials machen das Buch sicher zu einem wertvollen Führer und Nachschlagewerk im »internationalen Prozeßrecht«. Es wird in allen einschlägigen Fragen mit Gewinn zu Rate gezogen werden können.

Trotzdem gibt die verdienstvolle Arbeit zu kritischen Bemerkungen Anlaß. Dabei erscheint mir weniger wichtig, ob man dem dargelegten System in seinen Einzelheiten folgen möchte oder nicht, vielmehr drängt sich die leider nicht beantwortete Frage auf: Gibt es gegenwärtig schon ein so durchdachtes und detailliertes internationales Prozeßrecht, wie der Verf. es entwickelt? Wenn er z. B. mehrfach (S. 21, 49 ff., 90 ff.) die Notwendigkeit einer klaren Unterscheidung zwischen *jurisdiction* und *compétence* betont, aber zugleich zugeben muß, daß die Rechtsprechung des IGH diese Unterscheidung nicht kennt, so klaffen hier internationale Praxis und eigene Theorie auseinander. Gleiches gilt etwa für die Ansicht (S. 92 ff.), daß die Parteifähigkeit nicht als Voraussetzung der Zuständigkeit, sondern anders einzuordnen ist. Zu diesen und ähnlichen Zweifeln daran, ob etliche Teile der Darlegungen nicht nur vernünftige Erwägungen, sondern geltendes Recht darstellen, gesellen sich Bedenken hinsichtlich des gewählten Materials. Zwischen dem IGH und den gemischten Schiedsgerichten bestehen in Zuständigkeit und Verfahren erhebliche Unterschiede, die bei gleichzeitiger Behandlung zur Vorsicht mahnen sollten. Wenn es auf S. 107 als allgemein anerkannt bezeichnet wird, daß »der internationale

Richter« Streitigkeiten zwischen Staaten, zwischen den Angehörigen verschiedener Staaten und zwischen einem Staat und einem fremden Staatsangehörigen entscheiden könne, so ist das für »den« internationalen Richter unrichtig, und die Auffassung, grundsätzlich seien nur die Staaten parteifähig, sollte nicht in einer Anmerkung (S. 142 Anm. 5) als überholt abgetan werden. Wenn schließlich mehrfach betont wird (S. 44 f., 271 ff.), der Richter habe selbst über seine Zuständigkeit zu entscheiden, hätte man sich eine Erörterung der von mehreren Staaten gegenüber der Zuständigkeit des IGH gemachten Vorbehalte wie auch der fakultativen Klausel überhaupt gewünscht. Doch es sind weniger die Grundlagen der internationalen Gerichtsbarkeit als die technischen Fragen der Prozeßgestaltung und -maximen, die den Verf. interessieren und die er in aner kennenswerter Weise analysiert.

Bernhardt

**Brierly, James Leslie: The Basis of Obligation in International Law and other Papers.** Selected and edited by Sir Hersch Lauterpacht and C. H. M. Waldock. Oxford: Clarendon Press 1958. XXXVI, 387 S. 50 s. net.

Diese postume Sammlung von 29 Aufsätzen, Vorlesungen und Vorträgen, die neben "The Law of Nations" (1<sup>st</sup> ed. 1928, 5<sup>th</sup> ed. 1955), "The Outlook for International Law" (1944) und der ebenfalls nicht aufgenommenen Haager Vorlesung «Règles générales du droit de la paix» (R. d. C. 1936/IV, vol. 58, S. 45 ff.) das *œuvre* des 1955 mit 74 Jahren Verstorbenen darstellt, zeigt erneut, daß der Ruhm eines Gelehrten nicht an den Umfang seines Werks gebunden ist, ebensowenig, das zeigt der Inhalt des Bandes, an den provokatorischen Effekt seiner Äußerungen, wohl aber in dem stets gegenwärtigen Durchblick zum Grundsätzlichen begründet sein kann. Die neben dem wissenschaftlichen Werk stehende praktische Wirksamkeit wird in der biographischen Notiz von Waldock (S. IX–XIII) hervorgehoben. Seinen wissenschaftlichen, nach dem ersten Weltkrieg allmählich bezogenen Standort umschreibt Sir Hersch Lauterpacht in seiner Würdigung "Brierly's Contribution to International Law" (S. XV–XXXVI, aus BYB Vol. 32 1955/56, S. 1–19, leicht verändert übernommen) an Hand der Stichworte: Abkehr vom Positivismus (zugunsten des Naturrechts), Völkerrechtsfähigkeit des Individuums, Einheit von Völkerrecht und Landesrecht, Kritik des völkerrechtlichen Souveränitätsbegriffs. Charakteristisch sei die Nutzenwendung (anfängliche Überbewertung des *peaceful change*) des von ihm betonten sittlichen und geistigen Gehalts des Rechts, das er als etwas Organisches, nicht als technisches Allheilmittel, als Resultat, nicht als Ursache einer Ordnung sah, was ihn zunächst zur Unterschätzung der Wirkung des Rechts, dann aber zur Einsicht in die Revisionsbedürftigkeit seiner Grundkonzeption geführt habe. Auch aus der geringen Zahl sehr verschiedener Normadressaten des Völkerrechts habe er zu viel gefolgert (Beschränkung des allgemeinen Völkerrechts auf wenige Grundprinzipien und auf wenige Sachbereiche, Einengung der Kodifikation). Seine Hauptbedeutung habe auf dem Gebiet der Philosophie des Völkerrechts, dann auf dem des Vertragsrechts (*clausula rebus sic stantibus* nur soweit im Vertrag impliziert; Frage der Geltung aufgezwungener

Verträge) und in seinen Arbeiten über "Matters of Domestic Jurisdiction" und "The Nature of War Crimes Jurisdiction" (S. 81-92, 297-305) gelegen. Auf Herausarbeitung von Problemen habe er mehr Wert gelegt als auf Darbietung perfekter Lösungen. Gerade dies sichere seinen Formulierungen auch künftige Gültigkeit.

Unter den gesammelten Arbeiten nimmt den Hauptraum ein die englische Originalfassung der ersten Haager Vorlesung (R. d. C. 1928/III, Vol. 23, S. 549 ff.): "The Basis of Obligation in International Law" (S. 1-67). Im Lichte der Würdigung Sir H. Lauterpacht's sind, außer den schon angeführten, von besonderem Interesse: die Oxforder Antrittsvorlesung 1924: "The Shortcomings of International Law" (S. 68 ff.); der Vortrag von 1925 "The Judicial Settlement of International Disputes" (S. 93 ff.) und hierzu 1930: "The Essential Nature of International Disputes" (S. 181 ff.); "Some Considerations on the Obsolescence of Treaties" (S. 108 ff.); "The Draft Code of American International Law" (S. 117 ff.); "International Law as a Subject of Education" (S. 127 ff.); "The 'Lotus' Case" (S. 142 ff.); "British Reservations to the General Act of Geneva, 1928" (S. 176 ff.); über die Generalakte selbst: S. 161 ff.) mit der hübschen Formulierung: "*Parturiant montes*. After this it seems almost indecent to dissect the absurd little mouse that has been born". Ferner: "The Future of Codification" (S. 189 ff.), dazu: "The Codification of International Law" (S. 338 ff.); aus ZaöRV Bd. 3, Teil 1, S. 68 ff. die Kritik des Zollunion-Urteils des StIGH (S. 242 ff.) und, neben einer Reihe weiterer, Grundfragen des Völkerrechts auflrollender Essays, die beiden Vorträge über Suárez von 1948 und 1949 (S. 358 ff., 366 ff.).

Der Band zeigt in seinem vielfältigen und perspektivenreichen Gehalt, wie wesentlich für die Behandlung völkerrechtlicher Fragen nicht nur die Einsicht ins Grundsätzliche ist, sondern die menschliche Noblesse. Strebel

**Deener, David R.: The United States Attorneys General and International Law.** The Hague: Nijhoff 1957. XI, 416 S. 26.50 hfl.

Das Buch gibt in Teil A ein Bild von Tätigkeit und Stellung (Kabinettrang) des Attorney General als Rechtsberaters des Präsidenten und anderer Regierungsstellen der USA, unter eingehender Analyse der Verfahrensgrundlagen (in historischer Entwicklung), der rechtlichen und praktischen Wirkungen und der politischen Aspekte der Gutachtenerstattung; Teil B enthält in neun Kapiteln eine nach Hauptgruppen geordnete Übersicht der seit 1789 erstatteten Gutachten und ihres wesentlichen Inhalts. Die Hauptgruppen betreffen die Fragen Völkerrecht und Landesrecht, völkerrechtlicher Status (Völkerrechtsfähigkeit, Anerkennung, Kriegführende, Aufständische, Staatensukzession usw.), Gebiet und Staatsangehörigkeit (hier geht es meist um inneramerikanisches Recht), Jurisdiktion, diplomatische und konsularische Beziehungen und Vertretungen (Privilegien, Kontrolle des Kongresses), internationale Verträge im weitesten Sinn, zwischenstaatliche Ansprüche besonders auf Entschädigung, Neutralität und Krieg. Eine Liste der von 1789-1953 aktiv und nicht nur interimistisch tätigen Attorneys General nebst den gleichzeitig amtierenden

den Präsidenten, Bibliographie und ein recht knappes Sachregister beschließen den Band.

Die einzelnen Sachkapitel des Teils B beginnen jeweils mit kurzen Einführungen in die Materie und bringen dann, in systematischer Untergliederung und innerhalb dieser in zeitlicher Folge, nach Skizzierung der historischen Situation, Inhaltsangaben nebst wörtlicher Wiedergabe der Kernformulierungen der einzelnen gutachtlichen Äußerungen. Da die erfaßte Gutachtenpraxis über 150 Jahre zurückreicht, ist ihre Darstellung ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der völkerrechtlichen Institutionen, mag auch, wenigstens zwischen 1817 und dem 2. Weltkrieg der Großteil der Gutachten durch amtliche Veröffentlichungen bereits bekannt gewesen sein.

Die Trennung zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht ist häufig unscharf, und auch sonst macht sich die Methode der *political science* vielfach bemerkbar. Doch gibt das Buch, als Ergänzung zu den großen Digests von Moore und Hackworth, wertvolle Aufschlüsse über die amerikanische Völkerrechtspraxis im jeweils vorbereitenden Stadium der Willensbildung. Strebel

**Doehring, Karl: Die Pflicht des Staates zur Gewährung diplomatischen Schutzes.** Deutsches Recht und Rechtsvergleichung. Köln: Heymann 1959. VIII, 127 S. (Beiträge zum ausländ. öffentl. Recht und Völkerrecht. Heft 33). 18.— DM.

Die vorliegende Arbeit will zeigen, daß bei der Frage der staatlichen Schutzpflicht der in der geltenden deutschen Rechtsordnung so bedeutsame Grundsatz des Individualschutzes (Art. 19, Abs. 4 GG, Generalklauseln der Verwaltungsgerichtsbarkeit) mit einem angemessenen Spielraum außenpolitischer Handlungsfreiheit der Exekutive vereinbar ist. Eine volle Exemption der hier interessierenden Akte der auswärtigen Verwaltung von der Gerichtsbarkeit in der Art, daß jede, auch eine auf Ermessensfehlern und Ermessensmißbrauch gestützte Klage als unzulässig abzuweisen wäre, wie dies in fremden Rechtsordnungen häufig der Fall ist, wird als mit der geltenden Rechtsordnung der Bundesrepublik nicht vereinbar und rechtspolitisch weder als notwendig noch wünschbar angesehen. Andererseits würde nach Ansicht des Verf. ein Schutzanspruch in der Art eines subjektiven öffentlichen Rechts die auswärtige Verwaltung derart binden, daß die pflichtgemäße Abwägung, ob durch den Schutz der Staat selbst gefährdet wäre, unerträglich eingeschränkt würde. Um die rechtliche Schlüssigkeit und rechtspolitische Zweckmäßigkeit dieser Ergebnisse nachzuweisen, wurden die Grundsätze des Völkerrechts daraufhin geprüft, inwieweit eine mittelbare Einwirkung auf das nationale Recht stattfindet. Dabei wurde die sogenannte klassische Völkerrechtslehre über die diplomatische Protektion kritisiert als der modernen Rechtsentwicklung nicht mehr entsprechend. Ein rechtsvergleichender Teil soll zeigen, wie weit das für das Recht der Bundesrepublik gewonnene Ergebnis aus der Natur der Sache geboten erscheint, und es wird den weitgehend übereinstimmenden Prinzipien in den mit der deutschen vergleichbaren fremden Rechtsordnungen ein Hinweis darauf entnommen, daß die Materie gewissen natürlichen, aus dem Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Völker-

recht abzuleitenden Gegebenheiten unterworfen ist; dennoch zwingt das positive Recht der Bundesrepublik zu Abweichungen von den Prinzipien fremder Rechtsordnungen, etwa in der Frage der Berücksichtigung der Individualrechte und damit auf dem Gebiet der sogenannten gerichtsfreien Hoheitsakte. Insbesondere ist es die prozessuale Stellung des Staatsbürgers, die zu näheren Untersuchungen Veranlassung gab; so wurden die Anfechtbarkeit von Ermessensfehlern, die Amts- und Staatshaftung und der Aufopferungsanspruch in Sachen des diplomatischen Schutzes erörtert. Red.

**Draper, G. I. A. D.: The Red Cross Conventions.** London: Stevens 1958. IX, 228 S. 35 s.

Verf., Lecturer in the Faculty of Laws, King's College, London of the Inner Temple, Barrister-at-Law, gibt zu der mit der Dominikanischen Republik (22. 1. 1958) schließenden Ratifikations- und Beitrittsliste (S. 117 f.) und dem britischen Geneva Conventions Act, 1957, samt amtlichem englischem Text der vier Rotkreuzkonventionen von 1949 (S. 119–216) als gemeinverständliche Einführung den Wortlaut der fünf von ihm 1957 im King's College gehaltenen Vorlesungen, die abgesehen von Vorgeschichte und gemeinsamen Grundprinzipien einen Leitfaden für erste Annäherung englischer Leser an den Inhalt der vier Konventionen geben. Unter den etwas spärlichen Nachweisen finden sich fast nur englische Titel. Der Kommentar des IKRK zur IV. Konvention ist offenbar nicht benutzt worden, weil er noch nicht in englischer Übersetzung vorlag (vgl. Vorwort S. VII). Insofern baut Verf. auf etwas schmaler Basis, doch hat er die Militärgerichtspraxis nach dem 2. Weltkrieg und das UN-Material, besonders in Bezug auf die War Crimes Commission, herangezogen und gibt an Hand der Konferenzakten von 1949 (englische Ausgabe) Hinweise auf die Kontroversen um die grundlegenden Bestimmungen. Zur Frage der Anwendung der Konventionen auf neuere Konflikte (Algerien, Malaya, Kenya, Cyprien) sagt Verf.: "The refusal of France and the United Kingdom to recognise that these conflicts fall within Art. 3 has, it is thought, been determined by political consideration and not by any objective assessment of the facts" (S. 15 Anm. 47 a. E.). Verf. gibt eine klare und knappe Einführung in den Inhalt der vier Konventionen und würdigt in einem Schlußkapitel die darin liegende Fortentwicklung des Kriegsrechts, von dem sie mehr als die Hälfte ausmachen. Er stellt mit erfreulicher Klarheit fest, daß es unzulässig ist, einen ohne Kernwaffen vorgetragenen rechtswidrigen Angriff mit Kernwaffen abzuwehren (S. 98 f.).

Strebel

**Ermacora, Felix: Der Verfassungsgerichtshof.** Rechtsgrundlagen und kommentarmäßige Erläuterungen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. Graz, Wien, Köln: Styria 1956 (Rechtswissenschaftliche Abteilung Ulrich Moser). 414 S. 21.30 DM.

Es gab bisher keine zusammenfassende Darstellung der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit. Die Monographien von Adamovich (1924) und Span-

ner (1951) behandeln nur die Prüfung von Gesetzen und Verordnungen. Diese Lücke wird durch das Buch von Ermacora geschlossen. Auf Grund intimer Kenntnis der Rechtsprechung und Literatur und gestützt auf in der österreichischen Ministerialpraxis gewonnene Erfahrungen gibt E. eine systematische Darstellung der Zuständigkeiten, des Verfahrens und der Organisation des VerfGH in Gestalt von Erläuterungen zu den Art. 137 bis 148 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes (BVG). Vorangestellt sind die einschlägigen Gesetzestexte und eine kurze allgemeine Einleitung.

Da E. sich grundsätzlich mit dem Wesen der Verfassungsgerichtsbarkeit auseinandersetzt, in der er die Krone des Rechtsstaats sieht, bringt das Buch auch viele Anregungen zu rechtsvergleichender Betrachtung. Im Vorwort weist E. darauf hin, daß die deutschen Staatsrechtslehrer bisher von der fast hundertjährigen Tradition der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit kaum Notiz genommen hätten. Leider habe ihm der Rahmen des Buches eine rechtsvergleichende Darstellung nicht erlaubt. Ich meine, daß seine Arbeit aber auch so zu der von ihm gewünschten »für beide Teile fruchtbaren Diskussion« anregt. Zwischen der österreichischen und der deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit bestehen allerdings einige fundamentale Unterschiede. Das gilt nicht nur für die Zuständigkeiten, sondern vor allem auch für verfassungsrechtliche Grundkonzeptionen. Dazu kommt, daß die deutschen Juristen sich schwer mit gewissen arg positivistischen Konstruktionen der österreichischen Staatslehre werden befreunden können, wie solche gerade auch in dem Buch von E. auffallen. Aber es soll nicht geleugnet werden, daß auch das deutsche Bundesverfassungsgericht aus der in langer Tradition gewachsenen österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit manches lernen kann.

Das Schwergewicht der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit liegt in der Normenkontrolle und in der Entscheidung von Verfassungsbeschwerden; umfangmäßig entfällt darauf auch etwas mehr als die Hälfte der Erläuterungen. Die Normenkontrolle begegnet wie im deutschen Recht als abstrakte und konkrete; Antragsrecht und Wirkung der Entscheidungen sind aber ganz anders geordnet. Voller Ungereimtheiten erscheint die unterschiedliche Ausgestaltung des Prüfungs- und Vorlagerechts der Gerichte bei Verordnungen und Gesetzen sowie die Wirkung der eine gesetzwidrige Verordnung oder ein verfassungswidriges Gesetz »aufhebenden« Erkenntnisse des VerfGH auf das Verfahren der Gerichte und Verwaltungsbehörden. Bemerkenswert ist dabei, daß der VerfGH durch Bestimmung einer Frist für das Außerkrafttreten die als gesetz- oder verfassungswidrig aufgehobene Norm für die Dauer der Frist völlig sanieren kann.

Die Beschwerde wegen Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts ist dem Einzelnen nur gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden gegeben, so daß insofern der VerfGH als ein »Sonderverwaltungsgericht« erscheint.

Das österreichische Verfassungsrecht kennt keine Organstreitigkeiten. Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und Ländern oder zwischen Ländern können nur in der Form des Kompetenzkonflikts oder des Antrags auf Kompetenzfeststellung vor den VerfGH gebracht werden. Als Kompetenzkonfliktgerichtshof ist der Verf-

GH außerdem zuständig für Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden und zwischen Gerichten. Der VerfGH ist weiter nicht nur als Wahlprüfungsgericht und als Staatsgerichtshof tätig, sondern entscheidet auch als Kausalgericht unter bestimmten Voraussetzungen über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

Alle diese Zuständigkeiten werden von E. nach der prozessualen und materiellrechtlichen Seite systematisch und umfassend mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung erläutert. Dabei wird besonderes Gewicht auf die Grundgedanken und die Bedeutung der einzelnen Zuständigkeiten und ihre historische Entwicklung gelegt, um von dort her entscheidende Gesichtspunkte für die Interpretation der Verfassung und des VerfGG zu gewinnen. So bietet das Buch von E. eine vollständige und zuverlässige Behandlung aller Probleme der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit, und es ist unentbehrlich für den, der sich über diese interessante Variante der Verfassungsrechtspflege orientieren will.

Manche der Thesen von E. locken zu eingehender kritischer Auseinandersetzung, für die hier aber der Raum fehlt. An dieser Stelle sei darum nur noch auf E's Ausführungen über den VerfGH als Gericht zur Wahrung des Völkerrechts eingegangen. Diese Kompetenz ist allerdings noch nicht aktualisiert, da das in Art. 145 BVG (1920) vorausgesetzte besondere Gesetz, nach dem der VerfGH »über Verletzungen des Völkerrechts« erkennen soll, noch nicht ergangen ist.

E. bezieht Art. 145 nur auf den Schutz der gemäß Art. 9 BVG in die österreichische Rechtsordnung transformierten allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts, obwohl er für die Staatsverträge (S. 232 f.) wie für die allgemein anerkannten Regeln (S. 353 f.) gleichermaßen feststellt, daß sie ihrem Ursprung nach völkerrechtliche Normen sind, die durch die generellen Transformationsklauseln des Art. 49 Abs. 1 (Verträge) und des Art. 9 (Allg. Regeln) innerstaatliche Wirksamkeit erlangen. Andererseits erkennt er (S. 237) »die wie Verfassungsgesetze gemäß Art. 50 Abs. 2 BVG vom Nationalrat genehmigten und gehörig kundgemachten Staatsverträge« als Prüfungsmaßstab im Sinn des Art. 140 an (Verfassungsmäßigkeit der Gesetze! Übrigens insofern inkonsequent als S. 234 f. Staatsverträge als Prüfungsgegenstand nach Art. 140 ausgeschlossen werden), während die u. U. »wie Bundesverfassungsgesetze geltenden« allgemeinen Regeln des Völkerrechts erst durch Erlaß des in Art. 145 in Aussicht gestellten Gesetzes Prüfungsmaßstab nach Art. 140 werden könnten (S. 239). Das dürfte schwerlich zusammenstimmen. Entweder können völkerrechtliche Normen, die wie Verfassungsgesetze gelten, Prüfungsmaßstab nach Art. 140 sein, dann wäre insofern Art. 145 überflüssig, und es könnte gegenwärtig bereits auf Grund des Art. 140 geprüft werden, ob Gesetze gegen Staatsverträge oder allgemeine Regeln des Völkerrechts, die auf der Stufe des Bundesverfassungsrechts stehen, verstoßen. Oder Art. 145 betrifft als Sonderbestimmung auch für die verfassungsgerichtliche Normenprüfung alle Verletzungen des Völkerrechts, auch soweit die völkerrechtlichen Normen, seien es Staatsverträge, seien es allgemeine Regeln, »wie Verfassungsrecht« gelten, dann könnten eigentlich alle Verletzungen von Staatsverträgen und

allgemeinen Regeln des Völkerrechts durch Gesetz oder Verordnung vom VerfGH nur nach Maßgabe des Art. 145 geprüft werden, könnte aber sicher nicht das Ausführungsgesetz zu Art. 145 die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts zum Maßstab der nach Art. 140 wegen *V e r f a s s u n g s* widrigkeit angefochtenen Gesetze machen.

Im Rahmen des Art. 144, der den Schutz des VerfGH gegen Verletzung der »verfassungsgesetzlich« gewährleisteten Rechte durch die Verwaltungsbehörden ordnet, läßt der VerfGH eine Berufung auf allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts nicht zu, da sie durch Art. 9 nur in einfaches Bundesrecht transformiert würden (S. 351 f.; interessanterweise wird also nicht die Begründung gewählt, daß Verletzungen des Völkerrechts nur nach dem gegenwärtig noch der Wirksamkeit entbehrenden Art. 145 verfolgt werden könnten!). Da das Buch von E. 1956 erschienen ist und Österreich erst 1958 der Europäischen Menschenrechtskonvention beigetreten ist, hatte E. noch keinen Anlaß zu prüfen, ob eine Verfassungsbeschwerde auf die Verletzung eines in der Konvention gesicherten Menschenrechts gestützt werden kann. Aus der Anm. 38 auf S. 332 dürfte sich allerdings ergeben, daß E. insofern die Zuständigkeit des VerfGH für gegeben erachtet. Aber ist es nicht ein Widerspruch, den Staatsverträgen bei den Erörterungen zu Art. 140 die Qualität des Gesetzes abzuprechen (S. 234 f.) und dann aus Staatsverträgen entspringende Ansprüche als »verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte« anzuerkennen?

Interessant, aber nicht völlig durchdacht sind die Thesen E's zur Deutung des Art. 9 BVG: »Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als Bestandteile des Bundesrechts«. Er lehnt die Auffassung des VerfGH, daß diese Regeln nicht Bundesverfassungsrecht, sondern einfaches Bundesrecht seien, ab (S. 352). Nach E. werden sie allerdings auch nicht Bundesverfassungsrecht im strengen Sinn. Zunächst wird festgestellt, daß die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts »wie Bundesrecht gelten«, daß sie aber ihrem Ursprung nach völkerrechtliche Regeln blieben (S. 353). Da das BVG diese Regeln nicht ausdrücklich zu Bundesverfassungsrecht gemacht habe, seien sie als eine Rechtsquelle *sui generis* anzusehen. Sie hätten gegebenenfalls die Kraft von Bundesverfassungsgesetzen oder von einfachen Bundesgesetzen: »Wie Bundesverfassungsgesetze wirken sie dann, wenn sie Angelegenheiten betreffen, die in der Republik Österreich gemäß den einschlägigen Verfassungsbestimmungen nur mittels Bundesverfassungsgesetz geregelt werden dürfen; wie einfaches Bundesrecht werden sie dann zu behandeln sein, wenn sie Angelegenheiten betreffen, die in der Republik Österreich gemäß den einschlägigen Verfassungsbestimmungen auch durch Rechtsvorschriften ‚niederer‘ Rechtserzeugungsstufen geregelt werden können« (S. 353). Auf der nächsten Seite (S. 354) wird dann aber ganz allgemein festgestellt, daß »eine österreichische Rechtsvorschrift einer allgemeinen Regel des Völkerrechts nie derogieren kann«. Also nicht nur nicht einfaches Bundesgesetz im Verhältnis zur verfassungskräftigen, sondern auch zur nur gesetzeskräftigen allgemeinen Völkerrechtsregel, und auch nicht Bundesverfassungsgesetz im Verhältnis mindestens zur nur gesetzeskräftigen Völkerrechtsregel? Zur Begründung wird nämlich darauf verwiesen, daß Art. 9 selbsttätig

immer wieder die Transformation der allgemein anerkannten Regel des Völkerrechts in innerstaatliches Recht bewirke, so daß die Voraussetzungen des Satzes *lex posterior derogat priori* nicht gegeben seien. Die die Staatsrechtslehre der Weimarer Zeit so stark bewegende Problematik der »allgemeinen« Anerkennung bei beabsichtigter ausdrücklicher Abweichung durch innerstaatliches Gesetz berührt E. überhaupt nicht. Die von seinem Ansatz aus naheliegende Frage nach dem Verhältnis der gesetzeskräftigen zur verfassungskräftigen allgemeinen Völkerrechtsregel wird nicht gestellt. Auf S. 355 wird dann weiter dargelegt, daß der VerfGH nach Art. 145 dazu berufen sei, Widersprüche von individuellen und generellen Hoheitsakten mit den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts zu beseitigen. Da aber einfaches Bundesrecht »logisch« nicht wieder an einfachem Bundesrecht, sondern nur an »höherrangigem Bundesrecht, dem Bundesverfassungsrecht« gemessen werden könne, müßten allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts also auch »wie Bundesverfassungsrecht gelten«. Die Frage des Widerspruchs eines Bundesverfassungsgesetzes mit einer verfassungskräftigen Völkerrechtsregel, die ja nicht nach dem Satz von der *lex posterior* gelöst werden kann, wird nicht erörtert. Im unmittelbaren Anschluß an die These, daß einfaches Bundesrecht nur an höherrangigem Bundesrecht gemessen werden könne – und beim Widerspruch eines Bundesgesetzes mit einer allgemeinen Regel des Völkerrechts müßte der VerfGH das Gesetz an dieser Regel messen –, fährt E. aber fort, daß die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts besondere Rechtsquellen seien, die ohne Verfassungs- oder einfache Gesetze zu sein, »die Kraft von Bundesverfassungs- oder einfachen Bundesgesetzen« hätten: »An ihnen müßte innerstaatliches Recht gegebenenfalls gemessen werden können«. Also nun doch wieder ein Messen auch an Völkerrechtsregeln, die nur die Kraft einfacher Bundesgesetze haben? Auch mit dieser Verfeinerung der Transformationslehre wird man also schwerlich aller Probleme Herr, die die Prüfung der Vereinbarkeit innerstaatlichen Rechts mit den allgemeinen Regeln des Völkerrechts aufwirft.

Ernst Friesenhahn, Karlsruhe und Bonn

**Evrigenis, Dimitrios J.: La Cour internationale de Justice et le droit interne.** Problèmes des éléments latents de la règle de droit international. Université Aristotélique de Thessalonique, Annexe des Annales de la Faculté de Droit et des Sciences Économiques. 1958. 40 S.

Diese kleine Schrift behandelt drei Fälle, in denen nationales Recht vor dem StIGH bzw. IGH eine Rolle gespielt hat und spielen kann: Einmal kann Landesrecht auf seine Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu prüfen sein, zum andern kann eine Vorfrage, etwa die Staatsangehörigkeit, nach Landesrecht zu beurteilen sein, und schließlich kann auf einen Streitfall ausschließlich innerstaatliches Recht anzuwenden sein. Im letzteren Fall hält Verf., unter Kritik der Entscheidungen im Streit um die serbischen und brasilianischen Anleihen (CPJI Série A Nos. 20/21), die Zuständigkeit des IGH für nicht gegeben. Erscheint diese Ansicht durchaus diskutabel, so müssen erhebliche Zweifel gegen die Auffassung (S. 21, 38 ff.) ange-

meldet werden, der internationale Richter dürfe die Interpretation und Anwendung des innerstaatlichen Rechts in den anderen beiden Fällen nahezu unbeschränkt nachprüfen. Dem widerspricht die primäre Zuständigkeit der nationalen Instanzen in allen Fragen des Landesrechts, und die vom Verf. zitierten Entscheidungen weisen zu Recht in eine andere Richtung. Doch auch dann, wenn man dem Verf. in manchen Punkten nicht folgen möchte, bleibt seine Schrift wegen ihrer klaren Problemstellung und der Herausarbeitung der wichtigsten Grundsätze verdienstvoll und in hohem Maße anregend.

Bernhardt

**Golsong, Heribert: Das Rechtsschutzsystem der Europäischen Menschenrechtskonvention.** Karlsruhe: Müller 1958. III, 115 S. 11.- DM.

Nicht nur die besondere Sachkenntnis des Verf., sein klarer Stil und die übersichtliche systematische Anordnung machen die vorliegende Arbeit zu einem wertvollen Beitrag zum Thema des Menschenrechtsschutzes. Anzuerkennen ist vor allem, daß sich Verf. durch die Originalität der MRK, ihrer Institutionen und Rechtsbehelfe nicht dazu hat verleiten lassen, die Bedeutung des überkommenen Völkerrechts zu unterschätzen. So ist Ausgangspunkt der Interpretationen mit gutem Grund nicht die reine Spekulation, sondern das bisher geltende Recht; Abgewogenheit und Vorsicht sind die Grundzüge der Ausführungen. Daß der Leser dem Verf. nicht in allem wird zustimmen können, ist bei der Neuartigkeit der MRK selbstverständlich.

In der Einleitung ist auf wesentliche Neuerungen gegenüber dem überkommenen Völkerrecht hingewiesen. So sei das materielle Recht der MRK in jedem Mitgliedsstaat unmittelbar anwendbares Recht, und zwar, im Gegensatz zu früheren Verträgen, weil in Art. 1 hierzu die ausdrückliche Verpflichtung enthalten sei. M. E. bedeutet jedoch der Wortlaut des Art. 1 nicht ohne weiteres die Einführung einer neuen Methode, denn viele völkerrechtliche Verträge ließen auch früher schon eine solche Verbalinterpretation zu, etwa wenn es hieß »die Angehörigen jeden Vertragsstaates genießen« bestimmte Rechte. Die Beantwortung der Frage, ob das Individuum vor den nationalen Instanzen sich auf den Vertrag unmittelbar oder nur auf eine entsprechende nationale Gesetzgebung (etwa das Zustimmungsgesetz zum Verträge) berufen könne, kann nicht allgemeingültig vorgenommen werden, sondern muß nach dem Rechtssystem jedes einzelnen Staates gesondert erfolgen. Eine weitere Neuerung sieht Verf. darin, daß zwischen der Rechtsstellung von Staatsbürgern und Fremden keine wesentlichen Unterschiede mehr gemacht werden. Folgt man der fremdenrechtlichen Lehre über den Grundsatz der Inländerbehandlung, so wäre hier die Neuartigkeit nicht so groß; folgt man hingegen der Lehre vom Minimumstandard, könnten sich Unterschiede zwischen der MRK und allgemeinem Völkerrecht ergeben. Voll zuzustimmen ist der Auffassung über die Neuartigkeit des Rechtsschutzsystems, welches das eigentliche Thema der Arbeit ist. Verf. behandelt übersichtlich gegliedert die Funktionen der mit der Durchführung des Rechtsschutzes betrauten Organe (staatliche Gerichte, Europäische Kommission, Ministerkomitee des Europarates, Gerichtshof für Menschenrechte, Generalsekretär

des Europarates), die Institute der Individualbeschwerde und Staatenbeschwerde und das Verfahren vor der Kommission, dem Ministerkomitee und dem Gerichtshof.

Es kann hier nicht auf alle Einzelfragen eingegangen werden; einige Punkte jedoch bedürfen besonderer Erwähnung. Die Auslegung des Art. 13, daß die Rekursmöglichkeit vor einem nationalen »Gericht« gewährleistet sein muß, obwohl es dort nur *authority* und *instance* heißt, und daß ein nur außergerichtlicher Rechtsschutz der Forderung der MRK nicht genüge, ist nicht zwingend. Das englische Recht etwa kennt Entscheidungsinstanzen, die im strengen Sinne des kontinentalen Rechts nicht als »richterlich« bezeichnet werden können, worauf Verf. auch hinweist. Verf. will aus Art. 13 auch entnehmen, daß ein Rechtsmittel vor dem BVerfG auch wegen Verletzung solcher Rechte zulässig sein müsse, die zwar nicht Grundrechte des GG, aber Menschenrechte der MRK sind, da etwa gegen die Gesetzgebung sonst keine Instanz angerufen werden könne. Angesichts des Art. 90 BVerfGG und der Tatsache, daß viele Mitgliedstaaten die Einrichtung einer Verfassungsgerichtsbarkeit im Sinne des deutschen Rechts nicht kennen, bleibt auch diese Auslegung zweifelhaft. Zuzustimmen ist der Ansicht, daß die Rechte der MRK keine Drittwirkung erzeugen sollen, wie dies z. T. heute für die Grundrechte des GG angenommen wird, sondern ausschließlich gegen die öffentliche Gewalt gerichtet sind. Anlässlich einer übersichtlichen Darstellung der Organisation und Funktion der Kommission kommt Verf. zu dem Ergebnis, daß sie jedenfalls bei der Zulässigkeitsprüfung »rechtsprechende Gewalt« ausübe; bei der Verwendung dieses Begriffes wäre es gut gewesen, eine genauere Definition vorzuschicken. Bei der Behandlung von Ministerkomitee, Gerichtshof und Generalsekretär des Europarates sind gut durchdachte eigene Vorschläge, etwa zur Förderung der Unabhängigkeit der Richter, einbezogen. Viel Sorgfalt ist verwendet auf die Darstellung des Instituts der Individualbeschwerde; hier besonders zeigt sich, daß es zweckmäßig ist, von historischen Untersuchungen auszugehen. Verf. kommt daher auch zu einer einleuchtenden, weil praktikablen Interpretation der Zulässigkeitsvoraussetzungen, angelehnt an die Erfahrungen vor allem der innerstaatlichen Prozeßpraxis, z. B. in Fragen der *res iudicata*. Der Leser wird aber empfinden, daß gerade hier eine eingehendere Heranziehung rechtsvergleichender Gesichtspunkte aufschlußreich zum Auffinden allgemeiner Grundsätze gewesen wäre. Erfreulich ist die Vorsicht, die Verf. bei der Abgrenzung der Individualbeschwerde zur von ihm mit Recht als unzulässig angesehenen Popularklage walten läßt. Richtig wird auch hervorgehoben, daß Rechtsverletzungen durch Einzelstaaten eines Bundesstaates letzterem zugerechnet werden müssen; dies zeigt m. E. auch, daß das System der MRK nicht mit jeder konservativen Auffassung brechen muß. Eine besonders eingehende Würdigung finden Art. 26 (Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges als Zulässigkeitsvoraussetzung) und Art. 27, der die Zurückweisung von Gesuchen normiert. Nur der Weg zu den »gerichtlichen« Instanzen müsse erschöpft sein. Hier wäre wiederum eine weitere begriffliche Klärung wünschenswert gewesen, da doch von deutschen Begriffen allein nicht ausgegangen werden kann. Muß die Rekursmöglichkeit vor einem englischen *administrative tribunal*, bei dem es sich nicht um ein Gericht im Sinne des deutschen Verwaltungs-

rechts handelt, hierher gerechnet werden? Wenn Verf. sagt, daß Art. 26 zwingend sei und also auf die Einhaltung des Grundsatzes der Erschöpfung des Rechtsweges von den Beteiligten nicht verzichtet werden könne, erheben sich ebenfalls Bedenken. Art. 26 verweist auf das allgemeine Völkerrecht, und dort ist diese Regel doch wohl nicht mehr als eine zur Disposition stehende Schutznorm für den Beklagten. Bei der Behandlung des Art. 28, wonach die Mitgliedstaaten alle Erleichterungen zur Durchführung des Verfahrens zu geben haben, hätte man gern nähere Ausführungen über Einzelfragen gelesen, etwa ob und inwieweit die Aussagegenehmigung für staatliche Beamte gefordert werden kann u. a. Es scheint aber bei der tiefgreifenden Problematik dieser die staatliche Souveränität besonders berührenden Fragen gerechtfertigt, sie einer besonderen Untersuchung vorzubehalten. Die Wirkung der Urteile des Gerichtshofes (Art. 50) sieht Verf. auf der völkerrechtlichen Ebene; eine Unmittelbarkeit für das innerstaatliche Recht wird nicht angenommen. Hier vor allem muß Verf. für seine vorsichtige Auslegung Beifall gezollt werden; eine Überforderung der Mitgliedstaaten wäre geeignet, das Rechtsschutzsystem insgesamt in Frage zu stellen.

Die Abhandlung wird nicht nur als Anregung, sondern auch zur Lösung konkreter Einzelfragen von großem Nutzen sein. Alle, die sich über das Thema informieren wollen, aber auch diejenigen, die sich mit der praktischen Handhabung der MRK befassen müssen, werden dem Verf. für die Arbeit dankbar sein.

Karl Doehring

**Jenks, C. Wilfred: The Common Law of Mankind.** London: Stevens 1958. XXVI, 456 S. (The Library of World Affairs. Nr. 41). 3/3/- £.

Verf. veröffentlicht hier eine Reihe von Aufsätzen und Vorträgen aus den vorausgegangenen fünf Jahren, teils auch neuer Abhandlungen, die um den Grundgedanken gruppiert sind, daß die alte Vorstellung vom Völkerrecht als einem System von Rechtsbeziehungen zwischen Staaten überholt sei und durch eine neue, umfassendere Konzeption ersetzt werden müsse, die er unter den Begriff des Menschheitsrechts bringt. Der erste, "The Scope of International Law" überschriebene Artikel erschien im *British Year Book* 1954 (vgl. *ZaöRV* Bd. 18, S. 176 f.), "Employment Policy in International Law" in *Nordisk Tidsskrift* 1957 (vgl. *ZaöRV* Bd. 18, S. 606), "An International Régime for Antarctica?" in *International Affairs* 1956 (Herausarbeitung der für eine Regelung in Betracht kommenden Sachgebiete und Gesichtspunkte), "International Law and Activities in Space" in *International and Comparative Law Quarterly* 1956 (vgl. *ZaöRV* Bd. 17, S. 366 f.); die beiden letzteren Aufsätze sind in Anbetracht der nachfolgenden Entwicklungen erweitert. Ebenso erfuhr der erstmals im *Annuaire Européen* 1955 (vgl. *ZaöRV* Bd. 16, S. 683 f.) erschienene Aufsatz "World Organisation and European Integration" Erweiterungen u. a. auf Grund eines Vortrages des Verf. über "International and European Labour Standards" in Brüssel 1958. "International Law and Colonial Policy" beruht auf einem Ende 1953 vor der Universität Coimbra gehaltenen, in deren *Boletim da Faculdade de Direito* 1953 (vgl. *ZaöRV* Bd. 17, S. 189) veröffentlichten

Vortrag, der Schlußartikel "Craftsmanship in International Law" ist übernommen aus dem *American Journal of International Law* 1956 (vgl. *ZaöRV* Bd. 17, S. 185). Der Verf. wird es mir nachsehen, wenn ich auf die bereits in dieser Zeitschrift veröffentlichten Inhaltsangaben verweise.

Die bisher unveröffentlichte Abhandlung "The Universality of International Law" (S. 63–172) zeigt die schrittweise Einbeziehung außereuropäischer Staaten in Kollektivabkommen und internationale Organisationen 1856–1956, die, verglichen mit dem Völkerbund, flexiblere Stellung der UN zur Herrschaft des Rechts verfolgt die Universalitätsidee seit den spanischen Klassikern bis zu den abendländischen Autoren des 19. Jh., zeigt die nicht-abendländischen Reaktionen, den Zwang zu formalem Universalismus und an Hand des Ausgreifens globaler Betrachtungsweise auf andern Gebieten intellektuellen Interesses (z. B. der Kunst) die Notwendigkeit der Umkehr des Völkerrechtlers von abendländischem Subjektivismus zu Verständnis für fremdartige Elemente außereuropäischer Rechtssysteme und -begriffe. Als Elemente zu einem universalen System betrachtet er nacheinander: die rechtsetzenden Verträge, internationales Gewohnheitsrecht, Präzedenzentscheidungen und allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze, wechselseitigen Einfluß heterogener Rechtssysteme, Grundlagen des Friedensrechts, das internationale Wirtschaftsrecht und die Menschenrechte, um abschließend die Bedingungen eines universalen Systems zusammenzufassen.

"The Impact of International Organisations on International Law" (S. 173–207), die Weiterentwicklung eines 1951 vor der Grotius Society gehaltenen Referats (*Transactions* 1951, vol. 37, S. 23 ff.), gibt einen Rückblick auf den Einfluß der internationalen Organisationen, besonders des Völkerbunds, der UN und der internationalen Gerichtsbarkeit auf die Entwicklung des Völkerrechts seit 1914. Verf. arbeitet die rechtsetzenden Funktionen z. B. der Internationalen Arbeitsorganisation heraus sowie die Praxis internationaler Organisationen als Element zur Fortentwicklung des Völkergewohnheitsrechts.

Neu ist schließlich der Essay "Atoms for Peace in International Law" (S. 300–365), der die Projekte internationaler Zusammenarbeit zur friedlichen Nutzung der Atomenergie bis 1945 zurückverfolgt, den Euratom-Vertrag vom 25. 3. 1957 und das Verhältnis der Europäischen Atombehörde zur OEEC analysiert und sonstige Einrichtungen und Regelungen und einige ungelöste Probleme auf dem Gebiet der Atomenergie aufzeigt.

Das gemeinsame Kennzeichen der hier gesammelten Abhandlungen dieses glänzenden Juristen ist die Tendenz, nicht eigentlich Rechtsfragen zu untersuchen, sondern zu den faktischen und soziologischen Grundlagen internationalen Rechts vorzudringen und für bestimmte Konzeptionen zu werben. Man wird diesem noch in der Völkerbundeпоche verwurzelten hervorragenden internationalen Beamten jedenfalls nicht vorwerfen können, daß seine richtungweisenden Ideen am grünen Tisch gewachsen seien, und der Völkerrechtler wird ihnen, auch soweit sie mehr den Charakter politischer Forderung als wissenschaftlicher Erkenntnis zeigen, seine Beachtung nicht versagen können. Denn in Fragen der praktischen Gestaltung und

Durchsetzung internationaler Regelungen verfügt Verf. über außergewöhnliche Erfahrung. S t r e b e l

**Langen, Eugen: Internationale Zahlungsabkommen.** Mit einer Einführung von Walther Hug. Tübingen: Mohr 1958. XIX, 176 S. 18.60 DM.

Die deutsche Rechtswissenschaft hat – im Gegensatz zu der schweizerischen – die vielschichtigen juristischen Probleme, die mit dem Abschluß internationaler Zahlungsabkommen zur Kanalisierung und Verrechnung der gesamten Zahlungen zwischen zwei oder mehr Staaten entstanden, zunächst völlig ignoriert oder allenfalls im Zusammenhang mit dem innerstaatlichen Devisenrecht behandelt. Erst der allgemein bekannt gewordene Brasilien-Fall, den ich 1953 in dieser Zeitschrift (Bd. 15, S. 1 ff.) untersuchte, hat darin einen Wandel eintreten lassen.

Nach der ersten grundlegenden Arbeit von W a b n i t z (Der zwischenstaatliche Zahlungsverkehr auf der Grundlage internationaler Zahlungsabkommen, Göttingen 1955) legt nunmehr Eugen L a n g e n die angezeigte monographische Abhandlung über internationale Zahlungsabkommen vor. Verf., der als ausgezeichnete Kenner und Kommentator des deutschen Devisenrechts bekannt ist, baut dabei auf der Darstellung von Wabnitz auf, ergänzt und vertieft diese, setzt sich jedoch vielfach mit ihren Ergebnissen polemisch auseinander. Es mag bedauert werden, daß Langen sich auf die systematische Darstellung der b i l a t e r a l e n Zahlungsabkommen beschränkt und seine Untersuchungen nicht auch auf die mannigfachen Rechtsverhältnisse im Rahmen des Verrechnungssystems der Europäischen Zahlungsunion erstreckt. Jedoch kann dem Verf. zugegeben werden, daß »die wirtschaftlichen Entscheidungen auf diesem Gebiet offenbar noch allzu sehr im Fluß sind, um daran juristische Begriffsbildungen oder auch nur Beurteilungen knüpfen zu können« (S. 13).

In dem ersten Teil seines Buches (Kapitel I–III) widmet Verf. nach einleitenden Bemerkungen über die Geschichte und den Begriff der Zahlungsabkommen eingehende Betrachtungen dem Abschluß und Inhalt solcher Vereinbarungen, die er zutreffend als völkerrechtliche Verträge charakterisiert, auch dann, wenn sie nicht von den Regierungen der Abkommenspartner, sondern in ihrem Auftrage und mit ihrer Ermächtigung von den Zentralbanken oder speziellen Clearinginstitutionen abgeschlossen werden.

Verf. stützt sich bei diesen rechtssystematischen Untersuchungen auf insgesamt 45, davon 38 mit dem Deutschen Reich bzw. der Bundesrepublik abgeschlossene Zahlungsabkommen. Da die Texte insbesondere der Verträge dieser Art unter nichtdeutschen Staaten für den deutschen Leser oft nur schwer zugänglich sind, ist es zu begrüßen, daß im Anfang des Buches 10 typische Abkommentexte sowie der für das Schweizer Recht des gebundenen Zahlungsverkehrs maßgebliche Bundesratsbeschuß vom 17. 12. 1956 abgedruckt sind.

Die mit oder unter den Staaten des Ostblocks bestehenden Zahlungsabkommen werden in die Betrachtungen, wenn auch nur am Rande, mit einbezogen. Dabei weist Verf. darauf hin, daß bei der Verwendung und Auslegung von Rechtsbegrif-

fen in diesen Verträgen besondere Vorsicht geboten sei wegen der durch die bestehenden Außenhandelsmonopole anders gearteten Grundlagen jener Verrechnungsabkommen.

Nachdem Verf. im Wege der »Rechtstatsachenforschung« den typischen Inhalt der internationalen Zahlungsabkommen herausgestellt hat, widmet er sich im zweiten Teil (Kapitel IV–VI) der Arbeit den mit dem Abschluß von Zahlungsabkommen entstehenden und verbundenen völkerrechtlichen, staats- und verwaltungsrechtlichen Fragen sowie den privatrechtlichen Beziehungen zwischen den durch solche Abkommen betroffenen Personenkreisen, wobei er von der Dreischichtigkeit der meisten einschlägigen Rechtsfragen (Völkerrecht – Staats- und Verwaltungsrecht – Privatrecht) ausgeht, die nicht nur eine Eigenart des Rechts der Zahlungsabkommen ist, sondern die Schwierigkeiten der Probleme des internationalen Wirtschaftsrechts überhaupt ausmachen (S. 128).

Ausgangspunkt seiner Betrachtungen ist bei allen diesen Fragen stets der jeweilige Inhalt der Zahlungsabkommen. Die oft in diesen Verträgen nicht besonders hervorgehobene und zum Ausdruck gebrachte Geschäftsgrundlage sieht Verf. in der Herbeiführung eines Gleichgewichts im Zahlungsverkehr zwischen den Abkommenspartnern für die allgemein verhältnismäßig kurze Geltungsdauer dieser Verträge (S. 15, 26, 75).

Besonderes Interesse verdienen die Ausführungen über die Transformation der völkerrechtlichen Zahlungsabkommen in das Landesrecht. Langen vertritt im Gegensatz zu Wabnitz die Auffassung, daß die Zahlungsabkommen durch das Devisenrecht nicht nur inhaltlich in das innerstaatliche Recht transformiert werden, sondern daß auch die Texte der Zahlungsabkommen als deutsches Recht zu gelten haben (S. 91 f.). Demgemäß kommt Verf. auch zu einer scharfen Trennung des Rechts der Zahlungsabkommen vom Devisenrecht, dem es bisher zu- und untergeordnet worden war (S. 127). Bemerkenswert sind ferner die Vorschläge von Langen zu der Frage der Haftung des Staates bzw. der Zentralbank für Verschulden oder ohne Verschulden bei hoheitlichen Eingriffen in den durch die Zahlungsabkommen geregelten Zahlungsverkehr mit dem Ausland. Ausgehend von der Tatsache, daß durch das Devisenrecht in Verbindung mit dem transformierten Recht der Zahlungsabkommen ein bestimmter »öffentlicher Zahlungsweg« über die Zentralbank für den Zahlungsverkehr eröffnet wird, will Verf. unter Verwendung des Bildes vom öffentlichen Weg die zivilrechtlichen Grundsätze der Wegeverkehrssicherungspflicht sinngemäß übertragen und entsprechend hier anwenden, um damit eine Haftung des Staates oder der jeweiligen staatlich beliehenen Stelle bei schuldhaften Störungen des Zahlungsweges zu begründen. Es kann hier nicht näher untersucht werden, ob diese eigenwillige Konstruktion glücklich und methodisch vertretbar ist. Es scheint richtiger, eine Verschuldenshaftung von dem Gedanken des Zahlungsverkehrsmonopols (Wabnitz: Zahlungswegbenutzungszwang) her zu entwickeln, wie Verf. übrigens selbst andeutet. Die Darlegungen über die Staatshaftung ohne Verschulden, bei denen an die Lehre vom Aufopferungsanspruch angeknüpft wird, sind dagegen durchaus einleuchtend.

Schließlich werden die einzelnen Fragen der Einwirkung des Rechts der Zahlungsabkommen auf die privatrechtlichen Verträge der Ex- und Importeure und das Problem, inwieweit die Vertragsfreiheit der Wirtschaft durch den Inhalt der Zahlungsabkommen eingeschränkt wird, eingehend behandelt.

Im Schlußteil (Kapitel VII) faßt Langen die Ergebnisse seiner Darstellung noch einmal zusammen und bringt beachtenswerte Vorschläge für die Festigung und den Ausbau des Systems der internationalen Zahlungsabkommen, wie etwa die Gewährung von Sicherheiten und Garantien von dritter Seite zugunsten zahlungsschwacher Abkommenspartner, die Verbesserung der Staatshaftung zur weitgehenden Ausschaltung des Risikofaktors bei der Preiskalkulation durch die Wirtschaft, die Mitwirkung der Wirtschaft an den staatlichen Entscheidungen und schließlich die Einrichtung von speziellen Schiedsgerichten zur Durcharbeitung und Klärung des Rechts des internationalen Zahlungsverkehrs anstelle der Erledigung von Streit- und Zweifelsfragen auf diplomatischem Wege.

Die Fülle der einzelnen Probleme, denen Verf. in gründlichen Untersuchungen nachgeht, kann hier nur angedeutet werden. Mag man auch manchen Ergebnissen im einzelnen nicht oder nur bedingt zustimmen, bietet das Werk jedoch einen wertvollen klärenden Beitrag zu dem untersuchten Problem.

Der Abhandlung von Langen ist eine eingehende Einführung von Walther Hug, Zürich, dem hervorragenden Kenner dieses Rechtsgebietes in der Schweiz, vorangestellt, in der vor allem die ergänzenden Betrachtungen vom Standpunkt des schweizerischen Staats-, Verwaltungs- und Privatrechts Interesse und Beachtung verdienen.

Georg Erl er

**Lauterpacht, Sir Hersch: The Development of International Law by the International Court.** Being a revised edition of "The Development of International Law by the Permanent Court of International Justice" (1934). London: Stevens 1958. XIX, 408 S. 3/3/-£.

Diese über 25 (statt der damaligen 10) Berichtsjahre umfassende, folglich mehr als verdoppelte Neuauflage des 1934 erstmals erschienenen Werks war, wie Verf. einleitend bemerkt, nahezu abgeschlossen, als er Ende 1954 von der UN-Generalversammlung zum Richter am IGH gewählt wurde. Er entschloß sich trotz der ihm mit dieser Berufung auferlegten Zurückhaltung, die Neuauflage zu veröffentlichen, und die gesamte Fachwelt wird diesen Entschluß dankbar begrüßen. Die Gewissenhaftigkeit des Verfassers in der Wahrung seiner Amtspflicht hätte auch ohne Hervorhebung den überwiegend deskriptiven und informatorischen Charakter seiner Auswertung der Tätigkeit der beiden aufeinander folgenden Weltgerichtshöfe vermuten lassen, was ihm den Entschluß zur Veröffentlichung ermöglichte. Selbstverständlich enthält Verf. sich jeder Stellungnahme zu Entscheidungen und Gutachten, an denen er selbst beteiligt war. Der Berichtszeitraum reicht bis Ende 1956.

Der Aufbau des Werks ist systematisch; keineswegs aber im Sinne eines Völkerrechtssystems, zu dem Präjudizien gesammelt würden, sondern es werden Dimen-

sionen der Problematik, Funktion und Bedeutung der Gerichtsbarkeit überhaupt und der internationalen im besonderen an Hand der Praxis der Cour abgeschritten.

Der erste Teil "The Law behind the Cases" zeigt nicht das den Entscheidungen zugrunde liegende Recht, sondern im 1. Kapitel die prinzipiellen Fragen der Weiterentwicklung des Völkerrechts durch die Cour, besonders der Präzedenzen und der Kontinuität, im 2. Kapitel die Anlässe zu den Richtersprüchen und deren Rechtssubstanz (überwiegend allgemeines Völkerrecht, obwohl formell vielfach um Auslegung von Verträgen gestritten wird; nur selten ist Verletzung von Individualrechten der Anlaß; die häufige Behandlung der Frage der Zuständigkeit der Cour hatte nur in Einzelfällen rein formalen Charakter; scheinbare Tatsachenermittlung mit juristischen Qualifikationsfragen), im 3. Kapitel ("The Reasons behind the Cases") Fragen der erschöpfenden Darlegung der Entscheidungsgründe, der Kumulierung von Gründen, die Herausarbeitung von Gründen im Verhältnis zur Anführung von Fakten und streitigen Behauptungen (hier wird am Beispiel des Zollunionprozesses, dessen Entscheidung *Brierly* in dieser Zeitschrift Bd. 3, Teil 1, S. 71 wegen fragmentarischer Begründung beanstandet hatte, die Frage berührt, ob und inwieweit die Cour politische Befürchtungen, die sie zu ihrem Spruch geführt haben, in der Begründung zum Ausdruck bringen müsse), schließlich die Frage der »natürlichen Bedeutung« eines Wortlauts, mit einem Exkurs über die Doktrin vom »klaren Wortlaut«, im Kapitel 4 die judizielle Technik und die Fortentwicklung des Rechts (kollektive Urteilsabfassung, die diesbezügliche 1936 revidierte Entschließung der Cour von 1931, Series D No. 1 [4th ed.], p. 62, die *individual* und die *dissenting opinions*).

Der zweite Teil "Judicial Caution" (S. 73–152) befaßt sich mit der richterlichen Vorsicht und Zurückhaltung z. B. in der Anwendung nur geltenden Rechts, in der Beschränkung auf den konkreten Streitfall (Vermeidung allgemein-dogmatischer Ausführungen, die dennoch Raum z. B. zur Entwicklung der *rebus sic stantibus*-Doktrin und zur Formulierung des Rechts der Staatsverantwortlichkeit ließ), bei Feststellung der Grenzen der eigenen Gerichtsbarkeit in Auslegung der sie begründenden Kompromisse trotz an Rechtsetzung grenzender Bereitschaft, Verträgen Effektivität zu verschaffen), in Ausdehnung der *local remedies*-Regel auf den Fall, daß nationale Gerichte nach Auslegung des nationalen Rechts durch das internationale Gericht keine Gerichtsbarkeit haben, in der Frage des *forum prorogatum*, in Gutachten und einstweiligen Anordnungen, in der Sonderung von Zuständigkeits- und Sachfragen. Breit wird in diesem Teil die Zurückhaltung in Heranziehung der Vorgeschichte (Materialien) eines Vertrags zu dessen Auslegung behandelt (S. 116–141), schließlich der aus Vorsicht resultierende Anschein der Unentschiedenheit des IGH im Falle Haya de la Torre.

Teil 3 behandelt richterliche Rechtsetzung insbesondere durch konkretisierende Anwendung allgemeiner Rechtsprinzipien (z. B. *nemo iudex in re sua*, Rechtsmißbrauch, Frage der Lückenlosigkeit des Völkerrechts im Verhältnis zu solcher konkretisierender Rechtsetzung, deren Form und Wesen) oder durch Bezugnahme auf parallele Völkerrechtsentwicklungen (Völkerrechtsfähigkeit des Individuums kraft

vertraglich verliehener Rechte, Doktrin vom internationalen Status von Territorien mit allseitiger Wirkung, Nationalität von Ansprüchen), als Lückenausfüllung mangels allgemein anerkannter Norm, schließlich ihr Verhältnis zur Entscheidung *ex aequo et bono*.

Teil 4 (S. 225–293) zeigt die Wirkungsweise des Effektivitätsprinzips, Teil 5 die Anwendung und Auswirkung der Staatssouveränität.

Dieser Aufbau läßt die Einteilungsgesichtspunkte sich wechselseitig durchdringen, den einen im anderen durchscheinen; aber nicht nur aus diesem Grund kommen dieselben Fälle aus den 25 Berichtsjahren meist in mehreren Zusammenhängen vor, was im vorangestellten Fallregister hervortritt. Im Sachregister hingegen wird meist nur auf eine Stelle verwiesen, was für die gute Durchsystematisierung spricht. Es ist ein Genuß, das Buch zu lesen. Es wird fast nur berichtet, aber stets von höchster Warte unter dem Blickwinkel einer grundlegenden Problematik, die die besondere Art des *vivere periculosamente* der internationalen Gerichtsbarkeit vor Augen führt und alle ihre Hintergründe ausleuchtet. S t r e b e l

**Meissner, Boris: Rußland, die Westmächte und Deutschland.** Die sowjetische Deutschlandpolitik 1943–1953. Hamburg: Nölke 1953. 372 S. (Abhandlungen der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg. Bd. 5). 12.— DM.

Die erneute sowjetische Herausforderung, die seit Oktober 1958 die Welt in Atem hält, rechtfertigt einen nachdrücklichen Hinweis auf das vorliegende, schon Gemeingut gewordene Werk, das Verf. im Vorwort als zeitgeschichtlich bezeichnet und als Vorarbeit für eine spätere Untersuchung völkerrechtlicher Art. Es »bemüht sich ... um eine dokumentarisch belegte und exakte Darstellung der deutsch-russischen Beziehungen von Stalingrad bis zu den westmitteleuropäischen Integrationsverträgen ...«. Nach Darstellung der sowjetischen Deutschlandpolitik 1943–1945 in den drei Treffen der Großen Drei (Teheran, Jalta und Potsdam) behandelt Verf. als Kernstück die Episode »Von der Berliner Konferenz bis zur Berliner Blockade (1945–1948)« (S. 77–169), darin die Tagungen des Außenministerrates in Paris (15. 6.–12. 7. 1946), Moskau (10.–24. 3. 1947), London (25. 11.–15. 12. 1947) und Warschau (23.–24. 6. 1948), dann die Episode bis zum sowjetischen Friedensvertragsentwurf (Deutschlandnote vom 10. 3. 1952), darin die Tagung des Außenministerrates in Paris (23. 5.–20. 6. 1949) und die Konferenz der Ostblock-Außenminister in Prag (20.–21. 10. 1950). Er schließt mit dem sowjetischen Friedensplan von 1952 samt der ersten Phase der westeuropäischen Integration. Jede der insgesamt neun Konferenzen wird grundsätzlich in einheitlicher sachthematischer Aufgliederung behandelt: a) Die allgemeinen sowjetischen Konferenzziele, b) Die sowjetischen Ziele gegenüber Deutschland, c) Grenzfragen, Zerstückelung, Föderalisierung, d) Besatzungspolitik, Demokratisierung, Entnazifizierung, e) Entwaffnung, Entmilitarisierung, Ruhrgebiet, f) Politische Einheit, Zentralregierung, Zentralverwaltung, g) Wirtschaftliche Einheit, Industrieniveau, Reparationen, h) Friedensvertrag und Aufhebung der Besetzung. Zwischen den einzelnen Konferenzen sind jeweils Überleitungskapitel mit Darstellung der Zwischenepisode ein-

geschaltet. Diese auf den ersten Blick durchsichtige Gliederung macht das Werk außerordentlich übersichtlich und ermöglicht es, den einzelnen Sachfragen von Konferenz zu Konferenz nachzugehen. Die Darstellung ist flüssig, und in 1150 Anmerkungen wird das Quellenmaterial, vor allem auch das sowjetische und sowjetzonal, ausgebreitet, ohne daß Verf. den Anspruch erhöhe, eine abgeschlossene Geschichte der deutsch-russischen Beziehungen und der sowjetischen Deutschlandpolitik des Jahrzehnts 1943–1953 zu bieten. Es muß anerkannt werden, daß der Grundriß in gültiger Weise gelegt und darüber hinaus geleistet ist, was nach der damaligen Zugänglichkeit an Quellen auf so begrenztem Raum überhaupt zu leisten war. Dem Verf. gebührt das Verdienst, dieses Material mit unendlicher Mühe zusammengetragen und erschlossen zu haben, und weitere Darstellungen werden nicht umhin können, auf dieser Vorarbeit aufzubauen. Fast alles, was an geschichtlichen Tatsachen dargeboten wird, ist von größtem völkerrechtlichem Interesse, gerade im Zusammenhang mit den gegenwärtig akuten Fragen. Das Buch hat die sechs Jahre seit seinem Erscheinen überstanden, ohne zu veralten. S t r e b e l

**Meissner, Boris: Die Sowjetunion, die baltischen Staaten und das Völkerrecht.** Köln: Verlag für Politik und Wirtschaft 1956. XI, 377 S. 25.—DM.

Spricht man heute von den baltischen Staaten, so hat es etwa Historiographisch-Gespensterhaftes. Deutschland sieht seine Spaltung als das zu beseitigende Weltunrecht. Die baltischen Staaten sind nicht nur gespalten, haben auch nicht nur ihre effektive Staatsexistenz eingebüßt, sondern ein diabolischer, sich in wechselnden Individuen fortzeugender, jeden Eigenwuchs bis zur Keimzelle ausrottender Moloch hat ihre Substanz als Volk größtenteils (Verlustziffern bei Meissner, S. 136 ff. und in *Revue Politique et Parlementaire* No. 684, 1958, S. 375) vernichtet. An der Schuld ist Deutschland nicht unbeteiligt. Dieses Schicksal ist, wie Verf. eingangs feststellt, Symbol der weltweiten Auseinandersetzung zwischen Ost und West. Mitschuld, Symbolgehalt und Fortdauer des Existenzkampfes (man kann wohl annehmen, daß noch über die Hälfte der Bevölkerung im alten Siedlungsgebiet lebt) sind Gründe genug, im deutschen Nachbarraum der baltischen Frage Anteilnahme zu sichern.

Das Buch gibt im ersten, kürzeren Teil eine mit minutiöser Sorgfalt ausgearbeitete rechtshistorische und diplomatische Vorgeschichte seit 1939 bis zur zweiten sowjetischen Besetzung September 1944, während der völkerrechtliche Teil fast 200 Seiten füllt. Letzterer beginnt mit einer Analyse der sowjetischen Völkerrechtsdoktrin und ihrer Wandlungen (S. 143–180). Es folgen kürzere Abschnitte über die Beistandspakte der UdSSR mit den baltischen Staaten, die Verf. wegen Zwangs für anfechtbar erklärt und deren Pachtabreden er als Sonderform der Verwaltungszession betrachtet, sowie über die sowjetischen Ultimaten (S. 194–222), die er als Angriffsakte qualifiziert, deren Rechtswirkungen er entwickelt und deren sowjetische Begründung er widerlegt. Ebenso wird in den drei Abschnitten die sowjetische Interventionsbesetzung nach Qualifikation, Zulässigkeit und Rechtswirkungen abgehandelt. Hier findet sich S. 230 ff. Material zur Frage der Bindung der

UdSSR an die LKO von 1907 während des zweiten Weltkriegs, über die Verf. 1950 eine Monographie (Sowjetunion und Haager LKO) veröffentlicht hat. Die Intervention sei nach Annahme des sowjetischen Ultimatums auf (anfechtbarer) vertraglicher Grundlage erfolgt. Der Anfechtungsanspruch sei nicht durch Erfüllung erloschen, da die Zwangslage, die der Annahme des Ultimatums zugrunde lag, bestehen blieb (S. 225). Das Interventionsübereinkommen (Unantastbarkeit der Verfassungsstruktur usw.) sei aber in Gestalt eines *détournement de souveraineté* (ein Ausdruck von L a u n, den Verf. besser nicht übernommen hätte) und unzulässiger Verfassungsintervention gebrochen worden (S. 240 ff.), ebenso die hier anwendbaren Besatzungsregeln der LKO. Die Gesetzgebungsakte der nach »Volksparlamenten« auf Grund von Einheitslisten unter sowjetischer Regie eingesetzten »Volksparlamente« seien staatsrechtlich nichtig, die Umwandlung in Sowjetrepubliken hätte eine Volksabstimmung erfordert (S. 247). Die Deklaration vom 22. 7. 1940 über den Beitritt der baltischen Staaten zur Sowjetunion sei nichtig (S. 248 f.), die nachfolgende Annexion völkerrechtswidrig (S. 251). Anschließend (S. 256–285) macht sich Verf. die Mühe, die sowjetischen Scheinargumente (Selbstbestimmung, Revolution, *clausula rebus sic stantibus* und »historisches Recht«) einzeln zu widerlegen. Die Rechtswirkungen der rechtswidrigen Intervention und Annexion untersucht er besonders unter dem Gesichtspunkt der Anerkennung bzw. ihrer Verweigerung durch Drittstaaten unter Darstellung ihres Verhaltens (S. 286–311). Die wertvollste Leistung liegt wohl in der Erfassung des unübersehbaren faktischen Materials. Verf. hat sich mit diesem Buch erneut als hervorragender Spezialist für Ostfragen und ihre völkerrechtliche Analyse ausgewiesen. S t r e b e l

**National Studies on International Organization**, prepared for the Carnegie Endowment for International Peace. – Études nationales sur l'organisation internationale, préparée pour la Dotation Carnegie pour la Paix internationale. New York: Manhattan Publ. Co. 1956 ff. Sole Distributor in Europe and Asia: M. Nijhoff, The Hague. Je Bd. 3.— \$.

Es ist der besondere Wert dieser seit 1956 in rascher Folge erscheinenden, bis Mitte 1959 auf 16 Bände gediehenen Reihe, die Weltorganisation der UN einmal aus der Perspektive der als Mitglieder oder Nichtmitglieder unmittelbar oder mittelbar beteiligten Staaten zu zeigen. Die Vielzahl subjektiver Perspektiven und einzelstaatlicher Interessen, die zu dem Organismus zu integrieren waren und ständig zu integrieren sind, gibt ein nicht nur durch seine Mannigfaltigkeit aufschlußreiches Bild, sondern zeigt ein ganzes System soziologisch-politischer Kausalzusammenhänge und Bedingtheiten, von denen der Bestand des Organismus abhängt und die für sein Gedeihen und seine Weiterentwicklung in Rechnung zu nehmen sind. Ja, um die subjektiven Perspektiven ganz klar vor Augen zu führen, werden zunächst, ohne Bindung an ein starres System, die Subjekte selbst in ihrer inneren Struktur und internationalen Stellung analysiert; so die Schweiz (La Suisse et les Nations Unies, par Jacqueline B e l i n sous la direction de Paul G u g g e n h e i m. 1956. 139 S.) mit der Geschichte ihrer Neutralität und ihrer Stellung zum Völkerbund, ehe (S. 72 ff.) ihr Verhältnis zu den UN und ihren Organen und Sonderorganisa-

tionen seit 1945, insbesondere ihre Beteiligung an der Waffenstillstandskommission in Korea dargestellt wird. Die Sammlung soll sich weder auf alle UN-Mitgliedstaaten erstrecken noch auf solche beschränken. So ist auch ein Band "The Federal Republic of Germany and the United Nations" in Vorbereitung. Der Umfang der Bände schwankt bisher zwischen rund 130 (Uruguay and the U.N., prepared under the auspices of the Uruguayan Institute of International Law. 1958. XI, 129 S.) und nahezu 500 Seiten (Britain and the U.N., by Geoffrey L. Goodwin. 1957. XIII, 478 S.); für die Vereinigten Staaten sind drei Bände vorgesehen, wovon, als jüngster der Reihe, bisher der erste erschien (The United States and the U.N. The public view 1945-1955, by William A. Scott and Stephen B. Withey. 1958. XIII, 314 S.). Die Bände Belgien (La Belgique et les N. U. Étude préparée par une Commission [présidée par Paul De Visscher] de l'Institut Royal des Relations Internationales. 1958. XI, 372 S.), Griechenland (La Grèce et les N. U., par S. Calergopoulos-Stratis en collaboration avec... 1957. XIII, 190 S.) und Schweiz sind in französischer, die sonst bisher erschienenen in englischer Sprache abgefaßt.

Anlaß zu der 1952 von der Carnegie-Stiftung ergriffenen Initiative zu diesem großzügigen Unternehmen war die damals für 1953 erwartete Revision der UN-Charter. Es sollte zu einem inoffiziellen Austausch der nationalen Meinungen über internationale Organisation im allgemeinen führen, das Verständnis charakteristischer Unterschiede der nationalen Perspektiven und der Bereiche der Übereinstimmung fördern und die vom Blickwinkel der nationalen Interessen sich anbietenden Entfaltungsmöglichkeiten der UN herausarbeiten. Von da aus ergaben sich die Fragen, die auf Grund der nationalen Erfahrungen beantwortet werden sollten: Wie wurde die gesamte Politik und Haltung des betreffenden Staates durch die UN berührt und beeinflußt? Wurde sie durch deren Existenz in bestimmte Bahnen oder in andere Richtung gelenkt? In welchem Umfang haben sich die in der UN-Charter niedergelegten Ziele und Grundsätze als adäquat oder inadäquat für die Aktionen der UN erwiesen? Befriedigte die Aufteilung von Verantwortlichkeiten und Befugnissen unter den UN-Organen? Hat die bisherige Entwicklung die Wirksamkeit der UN für die ihr zugedachten Aufgaben geboten oder verringert? Wie soll sich die Rolle der UN im Verhältnis zu anderen Formen internationaler Organisation, mit Einschluß regionaler Systeme verhalten? Inwieweit wurden die UN mehr zur Förderung des Gemeininteresses als besonderer Interessen einzelner Staaten nutzbar gemacht? Welche Änderungen der Rechtsgrundlagen oder der Praxis werden durch die Erfahrungen nahegelegt? Es geht also nicht um vom Ganzen aus entwickelte Meinungen der einzelnen Bearbeiter zur etwaigen Revision der UN-Charter und -Politik, sondern um die Ermittlung der Interessenlage der betreffenden Staaten in dieser Hinsicht, die sich mit den Meinungen ihrer Außenministerien ebensowenig zu decken braucht wie mit den persönlichen Meinungen der Bearbeiter über die UN.

Natürlich wird in jedem Band, abgesehen von der Vorgeschichte der UN und der Mitwirkung des betreffenden Staates bzw. seiner in diesem Zusammenhang verfolgten Politik, vorzugsweise der Teil der Weltereignisse dargestellt, an der der

einzelne Staat irgendwie beteiligt war. So finden wir im Band über Großbritannien nach einer Genesis der UN eine Umschreibung der britischen Außenpolitik seit 1945 und anschließend eine Reihe von UN-Angelegenheiten von besonderem Interesse für Großbritannien: Fragen des Iran (Konflikt mit der Sowjetunion 1946), Syriens und des Libanon, Griechenlands, der italienischen Kolonien, Palästinas, britisch-iranischer Ölstreit; in Fernost: Indonesien, China und Korea-Krieg, dann die Entwicklung der Abrüstungsfrage und der friedlichen Verwendung der Atomenergie. Es folgt, aus der Perspektive einer der westlichen Hauptmächte, ein Abschnitt über die *de facto*-Revision der UN-Charter durch Wirksamkeit der Vorbehaltsklauseln und Regionalsysteme, durch die Methoden des Kalten Kriegs und der »Neuen Diplomatie« der Blockabstimmungen, durch Verlagerung von Funktionen des Sicherheitsrates auf die Generalversammlung infolge des Vetos, schließlich durch die »Anti-Kolonialismus«-Bewegung; Teil IV zeigt Großbritannien im Rahmen des Bretton-Woods-Systems (IMF, BANK, GATT), Teil V seine Rolle im Verhalten der UN zu abhängigen Gebieten, in Bezug auf die Herrschaft des Rechts im internationalen Leben (International Rule of Law: insbesondere International Law Commission und IGH) und auf das UN-Generalsekretariat, Teil VI die UN in der britischen öffentlichen Meinung und die Rolle der UN im Verhältnis zur *de iure*-Revision der UN-Charter.

„Israel and the U.N., Report of a Study Group set up by the Hebrew University of Jerusalem, unter Leitung von Nathan Feinberg“ (1956, 322 S.) eröffnete die Reihe und war schon Ende 1954 abgeschlossen, erfaßte also nicht mehr die besonderen Beziehungen Israels zu den UN im Rahmen der Suez-Krise 1956/57. Immerhin ist diese sozusagen unter den Auspizien der UN (Resolution 181 [II] der UN-Generalversammlung vom 29. 11. 1947) erfolgte Staatsgründung (vgl. ZaöRV Bd. 13, S. 146–172, 786–808, bes. S. 795 ff.) geeignet, diesem Band ein eigenes Interesse zu sichern, mögen darin auch die Israel besonders am Herzen liegenden politischen Probleme im Vordergrund stehen.

Auch der im April 1957 abgeschlossene Band „Egypt and the U.N., Report of a Study Group set up by the Egyptian Society of International Law“ (1957; XI, 197 S.) konnte das Material zur Suez-Krise nicht mehr einbeziehen. Teil I berichtet über die Vorgeschichte der Mitgliedschaft, Teil II (S. 45–124) über Ägypten als Mitglied, zunächst über drei Phasen (Vertrauen, Abkühlung und Zusammenwirken mit andern Staaten für die Einhaltung der Charter), dann über die Stellung Ägyptens in der Arabischen Liga und in der afro-asiatischen Gruppe, schließlich über seine Haltung als UN-Mitglied in besonderen Fragen (souveräne Gleichheit, Unabhängigkeit der arabischen Staaten, Anti-Imperialismus, *domestic jurisdiction* usw.). Anhangsweise sind die wichtigsten Entschlüsse des Rats der Arabischen Liga in Bezug auf die UN abgedruckt.

„Sweden and the U.N., Report by a Special Study Group of the Swedish Institute of International Affairs“ (1956; X, 315 S.) ist im Hauptteil dreigeteilt: Elis Håsted behandelt Schwedens Haltung zu den UN (S. 9–164), Hilding Eek Schwedens Politik innerhalb der UN und Bo Kärre Internationale Orga-

nisationen auf dem Gebiet der Wirtschaft (S. 243–281). Im erstgenannten Teil erscheint u. a., nach dem Korea-Konflikt (S. 68–109) und dem Acheson-Plan die Wiedervereinigung Deutschlands (S. 121–128), auch im zweiten die deutsche Frage (S. 200 ff.) sowie die gegenwärtige (1954) schwedische Haltung zur UN-Charter (S. 230–241).

Max Sørensen und Niels J. Haagerup zeichnen als Verfasser von "Denmark and the U.N." (1956; XIII, 154 S.), worin spezifisch dänische Fragen einmal als Dilemma zwischen UN und NATO, dann im letzten Kapitel auftreten, nämlich: der Status von Süd-Schleswig (S. 120 f.), Flüchtlinge in Süd-Schleswig (S. 123 ff.) und deutsche Flüchtlinge in Dänemark (S. 129 ff.).

"Japan and the U.N., Report of a Study Group set up by the Japanese Association of International Law" (1958; XV, 246 S.), abgeschlossen im Oktober 1957, ist eine Gemeinschaftsarbeit von fast 20 Gelehrten und das Ergebnis umfangreicher Vorarbeiten und ist im I. Teil chronologisch nach fünf Perioden (Einführung, Okkupation, Neutralismus, Korea-Krise, Friedensvertrag und Sicherheitsvertrag) bis 1953 gegliedert, während in Teil II (S. 99–178) Struktur und Tätigkeitsbereich der UN analysiert und in Teil III Sicherheit, Neutralität und Aufnahme in die UN behandelt werden.

Ebenfalls einer umfangreichen Studiengruppe (des Indian-Council of World Affairs) ist "India and the U.N." (1957; XI, 229 S.) zu danken. Hier wird die große Zahl bekannter, spezifisch indischer, aber auch eine Reihe anderer weltpolitischer Fragen, besonders die Rassenfrage, sachkundig abgehandelt.

Weitere drei anzuzeigende "National Studies" sind: F. H. Soward, Edgar McInnis: Canada and the U.N. (1956; XI, 285 S.), worin zum Schluß die Frage der Revision der UN-Charter eingehender behandelt wird; Jorge Castañeda: Mexico and the U.N. (1958; XI, 244 S.), worin die besonderen Perspektiven lateinamerikanischer Regionalsysteme hervortreten; und "Uruguay and the U.N." (s. o.), ausgearbeitet von zwölf Gelehrten unter Leitung des Sekretärs des Uruguayischen Instituts für Internationales Recht, Eduardo Jiménez de Aréchaga.

Ein starres System liegt den Bänden nicht zugrunde, wenn man von den eingangs zitierten Leitgedanken absieht, und wäre auch mit der Vielfalt nationaler Perspektiven kaum vereinbar, doch wird es durch die jedem Band beigegebenen Sachregister erleichtert, bestimmten Fragen quer durch die Bände nachzugehen, die in ihrer Gesamtheit einen wertvollen Beitrag zur Erforschung von Grundfragen internationaler Organisation darstellen.

Nach Drucklegung dieser Zeilen (Mai 1959) erschienen die beiden als Abschluß der (weiter erscheinenden) Reihe gedachten Bände, die unter verschiedenen Aspekten eine Auswertung der bis dahin (Juli 1958) vorliegenden "National Studies" unternehmen. Dabei werden auch solche berücksichtigt, die nicht zur Veröffentlichung vorgesehen sind, wie der die Bundesrepublik Deutschland und der Frankreich betreffende, deren Hauptideen in dem Aufsatz von René de Lacharrière: *L'action des Nations Unies pour la sécurité et pour la paix* (Politique Etrangère

1953, S. 307–338) wiedergegeben sind. Der eine der beiden Abschlußbände: Robert M. MacIver, *The Nations and the United Nations* (186 S.) gibt im 1. Teil eine allgemeine Charakterisierung des Inhalts der Studien, der darin hervortretenden Blickwinkel und Tendenzen, im 2. Teil eine Übersicht der behandelten Hauptfragen (Universalität; Veto, Souveränität und innere Angelegenheiten; Rat und Versammlung; kollektive Sicherheit; Treuhand- und andere Abhängigkeitsverhältnisse; ECOSOC und Sonderorganisationen; Völkerrecht, mit einer Übersicht über die Tendenzen in USA, Griechenland, Uruguay, der Bundesrepublik Deutschland, der Türkei; hinsichtlich der Rolle des IGH, besonders in der Erstattung von Gutachten, und über die Bemühungen um Weiterentwicklung und Kodifikation des Völkerrechts), im Schlußteil einen Ausblick auf gegenwärtige und künftige Rolle der UN und auf die Antithese von nationalem und gemeinsamem Interesse. Das Register bringt zu vielen Sachbegriffen Listen der Staaten, die dazu Stellung genommen haben, ebenso bei den Staaten einschlägige Sachfragen, und erleichtert damit die Benutzung der ganzen Reihe.

Der zweite Abschlußband: Maurice Bourquin, *L'État souverain, l'organisation internationale et l'enquête de la Dotation Carnegie* (237 S.) ist, trotz zahlreicher Verweisungen auf die *National Studies*, weniger eine Schlußfolgerung aus diesen als eine Untersuchung der Kläusalzusammenhänge und Daseinsgesetze internationaler Organisationen, in ihrer Antithese zur nationalen Souveränität, auf der Grundlage der weltpolitischen Lage nach 1945. Diesem Band entnimmt man u. a., was an weiteren *National Studies* unveröffentlicht vorliegt bzw. bleiben wird. Erwähnt seien noch: Australien, Brasilien, Italien, Pakistan und Jugoslawien. Letzteres sei der einzige Ostblockstaat mit eigenem Bericht, während die UdSSR von einer Studiengruppe unter den Auspizien der Stanford-Universität behandelt wurde, China nur von Formosa aus. Insofern sei die Perspektive etwas einseitig (S. 8). Verf. untersucht kapitelweise u. a. 1. die Problematik der Auslegung des *domaine réservé* des Art. 2 Abs. 7 der UN-Charter angesichts der Unanwendbarkeit des etwa für Sonderorganisationen (z. B. IAO) geltenden Prinzips der engen Auslegung ihrer Befugnisse und der Souveränitätsbeschränkungen (S. 18–28), die Frage der Erweiterung des Mehrheitsprinzips, die Universalität und den Einfluß internationaler Organisationen auf die Politik der Staaten; 2. die Staatengleichheit und die Rolle der Großmächte sowie der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, das Veto, die Schwerpunktverlagerung zur UN-Generalversammlung; 3. kollektive Sicherheit, Friedenswahrung und Streitschlichtung; 4. Methoden wirtschaftlicher und sozialer Zusammenarbeit; 5. Kolonialfragen, Treuhand- und sonstige abhängige Gebiete; 6. die öffentliche Meinung zur internationalen Organisation. Die aprioristisch ausgerollte Problematik wird jeweils an Hand der historisch-politischen Wirklichkeit und der Stellungnahmen der *National Studies* durchleuchtet, wobei der Index den Zugang zu jeder Einzelfrage ebnet. Durch diese beiden Schlußbände wird der Wert der Reihe bedeutend erhöht, die umfassend vor Augen führt, von welchen realen und geistigen Gegebenheiten Bestand und Gedeihen der internationalen Organisationen und der darin liegenden Friedenssicherung abhängen. Strebel

**Planchar, Robert: Le plan Delta.** Ses répercussions sur les liaisons Anvers-Rhin. Liège: Buteneers 1956. V, 101, V S. (Hektogr.). 240 frs.

Der seit 1957 in Ausführung begriffene niederländische Deltaplan sieht vor allem zum Schutze gegen Hochwassergefahren in den nächsten 25 Jahren die Abdämmung des Rhein-Maas-Schelde-Deltas gegen die See vor. Während am Verlaufe der durch die Westerschelde in die See mündenden Schelde keine Änderungen geplant sind, sollen Rhein und Maas bei Hoek van Holland in das Meer geleitet werden. Die einzelnen Deltaarme bleiben – untereinander durch Schleusen getrennt – im wesentlichen als Süßwasserbecken erhalten.

Der Verfasser geht zunächst ausführlich auf Vorgeschichte und Einzelheiten des Deltaplanes ein und begründet dann vor allem mit juristischen Argumenten die belgischen Bedenken gegen das Vorhaben, die im wesentlichen auf das belgische Interesse an der durch die Deltagewässer führenden Schiffsverbindungen Antwerpen-Rhein zurückzuführen sind. Verf. legt teilweise in enger Anlehnung an Arbeiten Jan van Geetruyen's (insbesondere: «Nos fleuves et leur delta», *Revue Générale Belge*, 1954, Jg. 90, 1995 ff. und Jg. 91, S. 123 ff., sowie «Le plan Delta», *Extrait du Bulletin de la Chambre de Commerce d'Anvers*, Mai-Juni 1956) dar, die Niederlande seien auf Grund der Wiener Kongreßakte von 1815 und der Londoner Verträge vom 19. 4. 1839 nicht zu der 1867 vorgenommenen Abdämmung der Osterschelde von der Westerschelde mit der Folge einer Behinderung der belgischen Schifffahrt berechtigt gewesen; daher sei die Osterschelde trotz der Abtrennung rechtlich bis heute Teil der Schelde geblieben. Infolge der Zugehörigkeit der Osterschelde zur übrigen Schelde gilt nach Ansicht des Verf. auch für diesen abgetrennten Scheldearm der »allgemeine Grundsatz der Schiffsfreiheit«, so daß die Mündung der Osterschelde nicht einseitig von den Niederlanden im Rahmen des Deltaplanes geschlossen werden kann. Bezüglich der Schließung der sonstigen Deltagewässer durch Schleusen verweist Verf. auf Artikel IX, § 8 der Londoner Verträge von 1839, wonach die niederländische Regierung im Fall der Veränderung der Schiffswege durch «travaux d'art» verpflichtet ist, der belgischen Schifffahrt stets ebenso sichere, gute und bequeme Wasserstraßen zur Verfügung zu stellen. Nach Meinung des Verf. erfüllen die von den Niederlanden geplanten Schleusenbauten auf der Strecke Antwerpen-Rhein dieses Erfordernis der Gleichwertigkeit nicht. Verf. sieht daher eine Anrufung des Internationalen Gerichtshofs gegen den niederländischen Deltaplan als erfolgversprechend für Belgien an.

Es wäre zu begrüßen gewesen, wenn der Verfasser nach einer eingehenden Quellauswertung erörtert hätte, ob und inwieweit der im Jahre 1867 anscheinend ohne belgischen Widerspruch durchgeführten Abdämmung der Osterschelde heute tatsächlich noch von belgischer Seite entgegengetreten werden kann. Auch war die fast ganz fehlende Auslegung der in mancher Beziehung zweifelhaften Formulierungen des Art. IX, § 8 der Londoner Verträge von 1839 notwendig. Bedenken kann es erwecken, wenn Verf. auf S. 79 ohne nähere Prüfung einen universalen Grundsatz der Schiffsfreiheit postuliert, obwohl ein derartiges Prinzip, selbst als partikuläres Völkergewohnheitsrecht für die europäische Flußschifffahrt, nicht außer

Zweifel steht. Widerspruchsvoll ist es ferner, wenn Verf. auf Seite 69 mit Recht hervorhebt, der Wiener Kongreß habe für die Flußschifffahrt lediglich allgemeine Grundsätze festgelegt, die zur praktischen Anwendung noch ihrer Ausprägung durch spätere Regelungen bedurften, an anderer Stelle aber, wie z. B. auf der Synopsis Seite 72, die vom Wiener Kongreß aufgestellten Regeln anscheinend als unmittelbar verbindlich ansieht. Trotz dieser Einschränkungen ist die Veröffentlichung als Einführung in die Probleme des Deltaplanes zu begrüßen.

Reinhart Bauer, Brüssel

**Raccolta di scritti sulla Costituzione. Vol. 1-5.** Hrsg. Comitato Nazionale per la celebrazione del primo decennale della promulgazione della Costituzione (27 Dicembre 1947 - 27 Dicembre 1957). Milano: Giuffrè 1958. Vol. 1: Discorsi e scritti sulla Costituzione. VIII, 148 S. Vol. 2, 3: Studi sulla Costituzione. 552, 496 S. Vol. 4: I precedenti storici della Costituzione. 311 S. Vol. 5: L'attuazione della Costituzione. VIII, 265 S. 12.000 Lire.

Zum 10. Jahrestag der italienischen Verfassung (27. 12. 1957) erschien eine fünf-bändige Festschrift. Juristisch interessant sind die Bände 2 und 3; sie enthalten 44 Arbeiten über verfassungsrechtliche Fragen, deren Anordnung der Gliederung der Verfassung entspricht. Sie reichen von journalistischen Darstellungen bis zu rechtswissenschaftlich überzeugend fundierten Untersuchungen, von denen die völkerrechtlich oder rechtsvergleichend oder als Einführung in spezifisch italienische Rechtsinstitute interessanten hier erwähnt seien.

Aus der völkerrechtlichen Perspektive sei zunächst auf die Arbeit von Ambrosini hingewiesen, dessen Ausführungen (Bd. 2, S. 71-102): Le formazioni sociali nella Costituzione (Stato, comunità intermedie, Chiesa e Comunità internazionale) einiges Licht auf die Entstehungsgeschichte der (den Artikeln 25 und 24 des Grundgesetzes der BRD entsprechenden) Art. 10 und 11 der italienischen Verfassung werfen. Hier wäre aber eine eingehendere Dokumentation wünschenswert gewesen, z. B. S. 91 ein Hinweis, daß der Bericht des Ministero per la Costituente an die Verfassunggebende Versammlung weitere Einzelheiten über die Vorschläge von Ago und Morelli enthält und auch über die Stellungnahme anderer Mitglieder der betreffenden Kommission unterrichtet (Quelle: Ministero per la Costituente, Commissioni per studi attinenti alla riorganizzazione dello Stato: Relazione all'Assemblea Costituente. Vol. 1, Problemi costituzionali, organizzazione dello Stato, Roma 1946, S. 1 ff., 74 ff.). Der Mangel an Nachweisen kennzeichnet diesen wie auch viele der anderen Beiträge.

Von völkerrechtlichem Belang sind ferner die Beiträge von Monaco: Osservazioni sulla costituzionalità degli accordi internazionali (Bd. 2, S. 169-186), worin sich der Leiter der Rechtsabteilung des italienischen Außenministeriums zu einem in der italienischen Rechtswissenschaft bisher etwas vernachlässigten Thema äußert, und von Angioy: Il Parlamento italiano e l'Assemblea parlamentare europea (S. 103-120).

Die Arbeit von Predieri: Il Consiglio supremo di difesa e i poteri del Pre-

sidente della Repubblica (S. 229–265) sei erwähnt als Untersuchung des Begriffs einer Direktive (*direttiva*) im italienischen Recht, verglichen mit seiner Bedeutung in den Verträgen über EGKS (Art. 14 Abs. 2), EWG (Art. 189) und Euratom (Art. 161) und als Aufschluß darüber, wie die militärische Integration in der NATO zur Aushöhlung der Institution des italienischen Obersten Verteidigungsrats und damit eines wesentlichen Kompetenzbereichs des Präsidenten geführt hat.

Von staatsrechtsvergleichendem Interesse sind zwei Arbeiten über den Status der politischen Parteien: D'Antonio, *La regolazione del partito politico* (S. 203–229) und Sica: *Il «concorso» dei partiti politici* (S. 289–301) sowie die Arbeit von Arista: *Saggio bibliografico sulla riforma del Senato* (S. 321–372), der sich mit der Geschichte der verschiedenen Projekte zur Reform des Senats, vor allem zur Anpassung seiner Legislaturperiode an die der Kammer beschäftigt. Dies entspricht etwa dem in Deutschland diskutierten Vorschlag, die Wahltermine in Bund und Ländern zusammenzulegen. Mit den Funktionen des Präsidenten der Republik befassen sich: Barile, *I poteri del Presidente della Repubblica* (Bd. 3, S. 133–183); Bozzini, *Contributo alla interpretazione di talune funzioni del Presidente della Repubblica* (S. 185–199); Dominedò, *Saggio sul potere presidenziale* (S. 201–227); Predieri, *Il Consiglio supremo di difesa e i poteri del Presidente della Repubblica* (S. 229–265); die Funktionen der Regierung behandeln: Lettieri, *La responsabilità politica dei Ministri* (S. 303–325); Sandulli, *La potestà regolamentare nell'ordinamento vigente* (S. 355–369); den Nationalrat für Wirtschaft und Arbeit (Consiglio Nazionale dell'Economia e del Lavoro) Cirioni, *Gli organi ausiliari nella Costituzione italiana* (S. 285–302). Die hierarchische Stellung des Verfassungsgerichtshofs unter den obersten Verfassungsorganen (ein in Italien noch offenes Problem) behandelt Azzariti, *La posizione della Corte Costituzionale nell'ordinamento dello Stato italiano* (S. 445–463).

Als Darstellungen italienischer Einrichtungen, die dem ausländischen Betrachter häufig unbekannt sind und über die er sich sonst nur schwer zuverlässig orientieren kann, wären zu nennen: Petrilli, *Il Consiglio di Stato nella Costituzione repubblicana* (S. 327–353) und Mortati, *Considerazioni su alcuni aspetti e finalità dell'ordinamento regionale* (S. 399–414). Dieser Überblick über die Stellung der Regionen wird vervollständigt durch die Arbeit von Virga, *La Regione alla luce della giurisprudenza costituzionale* (S. 415–441).

Der 4. Band gibt einen Überblick über den Gang der Vorarbeiten zur Verfassung. Für denjenigen, der selbst an der Entstehung der Verfassung mitgearbeitet hat, mag es genügen, wenn die Vorarbeiten nur danach aufgeschlüsselt sind, in welchen Kommissionen sie geleistet wurden. Einem Außenstehenden ist damit allerdings kaum gedient. Er könnte sich vielleicht noch zurechtfinden, wenn wenigstens dieser Band ein Sachregister hätte, das leider auch bei den andern Bänden fehlt.

In Band 5 sind die Ausführungsgesetze zu den einzelnen Verfassungsbestimmungen systematisch geordnet – Grundrechte, Staatsorgane, Territorial-Körperschaften – aufgeführt.

Das Gesamtwerk hat trotz mancher Mängel sein Ziel, einen Überblick über die gegenwärtige Verfassungssituation zu geben, wohl erreicht. Der Gedanke einer derartigen Festschrift ist – nicht nur unter rechtswissenschaftlichen Gesichtspunkten – sicherlich ausgezeichnet. Ihr Charakter ist freilich ein anderer als der einer systematischen, das Material nachweisenden und verarbeitenden wissenschaftlichen Analyse nach Art des Handbuchs des Deutschen Staatsrechts, das etwa zehn Jahre nach Inkrafttreten der Weimarer Verfassung ebenfalls kooperativ von einem breiten Autorenkreis geschaffen wurde.

T h o m a s

**Reibstein, Ernst: Völkerrecht.** Eine Geschichte seiner Ideen in Lehre und Praxis. Freiburg, München: Alber 1958. Bd. 1: Von der Antike bis zur Aufklärung. 640 S. (Orbis academicus. I/5).

In der Reihe der »Problemgeschichten der Wissenschaft in Dokumenten und Darstellungen« der Sammlung Orbis ist nun als erster Beitrag der rechtswissenschaftlichen Abteilung Band I der auf zwei Bände berechneten Ideengeschichte des Völkerrechts von Ernst Reibstein erschienen. Der Autor hat sich als Verfasser mehrerer eindringender Werke zur Dogmengeschichte des neuzeitlichen Staats- und Völkerrechts sowie durch ideenreiche Aufsätze zum Völkerrecht des späten Mittelalters und der Neuzeit einen Namen gemacht. Seine in diesen Arbeiten hervortretende ungewöhnliche Vertrautheit mit dem Staats- und Völkerrechtsdenken der genannten Epochen ließ ihn für die übernommene Aufgabe in der Tat als in besonderem Maße qualifiziert erscheinen. Erfüllt der ohne den Literaturanhang mehr als 600 Seiten umfassende gewichtige Band die Erwartungen, mit denen wir angesichts des ebenso reizvollen wie schwierigen Themas und seines Bearbeiters an ihn herantreten?

Zunächst ein gedrängter Überblick über den Inhalt des vorliegenden ersten Bandes. Der Untertitel kündigt eine Darstellung der dem Völkerrecht zugrunde liegenden Ideen und ihrer praktischen Auswirkungen von der Antike bis zur Aufklärung an. Der gewaltige Stoff ist in eine die ersten fünfzig Seiten umfassende Einleitung und vier der zeitlichen Abfolge entsprechende Abschnitte von sehr verschiedenem Umfang gegliedert. Eine eigentliche Einleitung enthält nur der Unterabschnitt »Völkerrecht und Politik« (S. 3–16). Die beiden weiteren Unterabschnitte der Einleitung »Das Völkerrecht als Moralphilosophie« und »Begriff und Ansatz des europäischen Völkerrechts« (S. 17–49) gehören sachlich eng zum ersten Hauptabschnitt »Vom Altertum zum Mittelalter« (S. 51–80). Verf. sucht hier – unter Anführung geschickt ausgewählter Stellen aus Cicero und römischen Juristen, aus dem Römerbrief des Paulus und aus griechischen wie lateinischen Kirchenvätern – die Kontinuität der in der griechischen Philosophie entwickelten Vorstellungen von einem *ius gentium* bis zu den kirchlichen Schriftstellern des 7. Jh. darzutun und nachzuweisen, daß die »politischen Schicksale des römischen Reiches seit Konstantin« in Verbindung mit der »christlichen Umwandlung der antiken Moral- und Rechtsphilosophie« durch die Kirchenväter die späte Kaiserzeit zur »Gründungs-

epoche des abendländischen Völkerrechts« hätten werden lassen. Das Hauptgewicht der Darstellung liegt, soweit die völkerrechtliche Praxis in Frage steht, auf der Zeit des Dominats und insbesondere der Epoche der Wanderungen, d. h. also dem 5. und 6. Jh.; das zwischenstaatliche Recht der Republik und des Prinzipats wird nur rückblickend gestreift. Der sehr viel umfangreichere zweite Abschnitt (S. 81–236) behandelt die »Universalmonarchie« der »Respublica Christiana«. Die vom Verf. hierunter zunächst erörterte Frage, ob man für die Epoche des frühen und hohen Mittelalters überhaupt von dem Bestehen einer völkerrechtlichen Beziehungen ausschließenden Universalmonarchie sprechen könne, wird von ihm, auch für die Regierungszeit Karls des Großen, nach eingehender Erwägung des Für und Wider entschieden verneint. Der Abschnitt enthält ferner reich dokumentierte Ausführungen zu den Problemen des gerechten Krieges, der staatlichen Souveränität nach der Auffassung des Mittelalters und der völkerrechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit. Der letzte, »Das Reich des Priesters Johannes« überschriebene Unterabschnitt freilich gehört nach seinem völkerrechtlichen Gehalt wohl eher zu den entsprechenden Teilen des folgenden, den »Völkerrechtsklassikern« und ihrer Epoche gewidmeten Abschnittes (S. 237–481). Hier war die Aufgabe, zwischen Dokumentation und Darstellung abzuwägen, angesichts der geradezu überwältigenden Fülle der zeitgenössischen Literatur besonders schwierig. Verf. hat sie, indem er die maßgebenden Denker in eigenen Unterabschnitten ausgiebig zu Wort kommen ließ, andererseits die wichtigsten völkerrechtlichen Erscheinungen der Periode – das Problem des überseeischen Gebietserwerbes, die Entwicklung der ständigen Diplomatie, das besondere Hervortreten des Völkervertragsrechtes, die Ausgestaltung des Seerechtes und die völkerrechtlichen Auswirkungen des Gleichgewichtssystems – ebenfalls jeweils in einem selbständigen Kapitel behandelt hat, so gut gelöst, wie es möglich war. Der vierte und letzte Abschnitt (S. 483–609) befaßt sich unter der Überschrift »Die Aufklärung und die Spätklassiker« nahezu ausschließlich mit der Staats- und Völkerrechtstheorie der Autoren von Pufendorf bis Vattel. Die Erörterung der völkerrechtlichen Praxis dieser rund zweihundert Jahre tritt dahinter fast ganz zurück.

Reibsteins Buch, dessen reicher Inhalt in diesem kurzen Überblick begrifflicher Weise kaum angedeutet werden konnte, verlockt zu einer eingehenden Stellungnahme. Der Rezensent bedauert es, daß er sich darauf beschränken muß, zu einigen wenigen, ihm besonders wichtig erscheinenden Fragen Stellung zu nehmen.

Zunächst zur Methode. Hier war Verf. durch den Charakter der Reihe, in der sein Buch erscheint, natürlich grundsätzlich gebunden, und daß ihm die bei einer rechtsgeschichtlichen Arbeit besonders schwierige Synthese von Quellensammlung und systematischer Darstellung in vielfach höchst anerkanntem Ausmaße gelungen ist, sei ausdrücklich hervorgehoben. Die Frage, ob eine derartige Verbindung sinnvoll und zweckmäßig ist, darf dennoch einmal prinzipiell aufgeworfen werden. Ich glaube, man muß sie, jedenfalls soweit es sich um Arbeiten unseres engeren Faches handelt, verneinend beantworten. Bedenklich ist schon, daß auf diese Weise Gedankengänge verknüpft werden, die sich auf verschiedenen »Ebenen«

bewegen; das ergibt, systematisch durchgeführt, ein fortwährendes Hin und Her, bei dem sich der Leser nicht selten fragen mag, wer gerade spricht: der alte Autor, auf dessen Ideen allein es hier doch ankommt, oder der moderne, dem es insoweit ja nur darum geht zu berichten, nicht zu berichtigen. Die Unruhe wird durch die gar nicht auszuräumende Notwendigkeit, immer wieder zurückzugreifen, verstärkt. So ist, was Verf. aus der Gedankenwelt der klassischen Antike berichtet, im wesentlichen durch das Medium der frühchristlichen Literatur gesehen; das Schiedswesen des Altertums wird in der Zusammenfassung bei Grotius wiedergegeben. Das ist bei dem gewählten Ausgangspunkt durchaus verständlich. Erst spätere Generationen pflegen zu reflektieren, selten schon die Akteure. Nur die Gedanken jener also lassen sich *explicite* fassen. Aber ist das unter solchen Umständen sehr sinnvoll? Schließlich: läßt sich ein Schriftsteller, der ein größeres Œuvre hinterlassen hat, in Ausschnitten, die, selbst wenn sie eine Reihe von Seiten umfassen, doch nur einen verschwindenden Bruchteil dessen ausmachen, was er zu einem bestimmten Thema gesagt hat, überhaupt fassen? Bisweilen mag es der Fall sein, etwa bei den im vierten Abschnitt des Buches behandelten »Spätklassikern«, deren gedanklicher Radius, aller Redseligkeit ungeachtet, vergleichsweise klein ist. Bei dem Ideenreichtum und der konzentrierten Darstellungsweise von Denkern wie Platon oder auch nur Machiavelli ist es, wie jeder Versuch neu erweist, ein Ding der Unmöglichkeit.

Mit der Methodenfrage in engem Zusammenhang steht ein Problem, dessen Beantwortung für die Anlage des Werkes entscheidend war und mit dem sich Verf. in der Einleitung gründlich auseinandergesetzt hat: das der zeitlichen und örtlichen Begrenzung des Gegenstandes. Hier stimme ich mit ihm zunächst darin überein, daß die Völkerrechte der außereuropäischen Kulturen, bei allem Interesse, das sie im übrigen beanspruchen dürfen, unberücksichtigt bleiben können, soweit die Erörterung des europäischen und des aus ihm hervorgegangenen Weltvölkerrechts in Frage steht. Wie weit aber müssen wir zurückgehen, um zu den Wurzeln dieses unseres Völkerrechtes zu gelangen? Wieder befinde ich mich in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem Verf., wenn er, weit hinter die üblichen Ansätze zurückgreifend, die spätrömische Kaiserzeit als Ausgangspunkt nimmt und die ihr zugrunde liegenden rechtlichen und staatlichen Anschauungen der vorchristlichen Antike als »Vorgeschichte des europäischen Völkerrechts« in fortlaufender Bezugnahme in seine Darstellung mit einschließt. Ich frage mich nur, ob, wenn man richtiger Weise einmal so weit zurückgelangt ist, nun nicht auch die letzte Konsequenz gezogen und das ganze Europa als kontinuierlich sich entwickelnde, unzerreißbare Einheit behandelt werden sollte. E. R. Curtius hat diese Konsequenz für das Gebiet der Literaturgeschichte gezogen; die europäische Literatur umfaßt nach ihm, von Homer bis Goethe gerechnet, einen Zeitraum von sechsundzwanzig Jahrhunderten (Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter, 2. Aufl. 1954, S. 13 ff., 22). Aber für unser Gebiet gilt natürlich nichts anderes. Natur- und Menschheitsrecht, Rechtfertigung des Krieges unter bestimmten Voraussetzungen, die ethischen Lehren des frühen Christentums und, durch dieses vermittelt, des Alten Testaments – das alles

gehört zu den Grundlagen der europäischen Kultur allgemein, seiner rechtlichen Kultur im besonderen, es ist – mindestens soweit die Ideengeschichte in Betracht kommt – nicht nur die Vorgeschichte, sondern ein integrierender Bestandteil der Geschichte des »europäischen« Völkerrechts.

Ich schließe diesen mehr grundsätzlichen Bemerkungen einige Notizen an, die ich mir bei der Lektüre gemacht habe. Zu den besonders gelungenen und originellen Partien des Buches gehören die dem Fortleben stoischer Gedanken bei Paulus, Origenes und den lateinischen Kirchenvätern gewidmeten Seiten der Einleitung; die gewaltige Bedeutung der Stoa für die praktische Ethik des sich ausbreitenden Christentums wird dem Leser hier überzeugend vor Augen geführt. Das gleiche Lob verdienen die ideengeschichtlichen Teile des ersten Hauptabschnitts. Dagegen habe ich gegen die Darstellung der Praxis jener Epoche einige Bedenken anzumelden, namentlich gegen die in dieser Form doch wohl nicht mehr aufrecht zu haltende Feststellung von der »Isolierung« des antiken Staates, gegen die Annahme, daß das Neben- und Gegeneinanderstehen mehrerer Machthaber innerhalb des späten Imperiums für die Entwicklung des Gedankens einer Anerkennung fremder Staaten entscheidend gewesen sei, schließlich gegen die allzu cursorisch behandelte und wohl vor allem deshalb nicht ganz befriedigend gezeichnete Stellung des Theoderich und der anderen Germanenfürsten auf dem Boden der Romania in ihrem Verhältnis zum Ostkaiser. Originell in Begründung und Dokumentierung und im ganzen durchaus überzeugend ist, was Verf. im zweiten Hauptabschnitt über die wohl theoretisch immer wieder verfochtene, in der Wirklichkeit aber niemals erreichte universale Stellung des deutschen Kaisers ausführt. Hand in Hand mit der frühzeitigen Ausbildung der europäischen Nationalstaaten geht die gegenüber der landläufigen Auffassung um Jahrhunderte früher anzusetzende Entwicklung des Souveränitätsbegriffs, für die höchst interessante mittelalterliche Belege beigebracht werden. Nicht ebenso befriedigend ist die Darstellung der mittelalterlichen Schiedsgerichtsbarkeit, jedenfalls soweit sie auf germanische Ursprünge zurückgeführt wird; der Leser wird indessen durch eine große Zahl gut zusammengestellter Beispiele aus der Schiedspraxis der Epoche entschädigt. Ich muß es mir des beschränkten Platzes wegen versagen, meine Anmerkungen zu den beiden letzten Hauptabschnitten folgen zu lassen, und begnüge mich mit der Anregung, der Verf. möge, falls es sich einrichten läßt, im zweiten Band die bisher etwas stiefmütterlich behandelten Auswirkungen der völkerrechtlichen Ideen der Aufklärung auf die Praxis des zwischenstaatlichen Lebens näher erörtern.

Ein uneingeschränktes Lob verdienen die Übersetzungen aus dem Griechischen, dem Lateinischen und den modernen Sprachen. Sie bieten verständliches und gutes Deutsch, ohne deshalb unzulässig vom Original abzuweichen, und unterscheiden sich damit vorteilhaft von den meisten früheren Übertragungen, deren altertümliche und oft unbeholfene Sprache den Sinn der Originalstelle bisweilen nur erahnen läßt, die zudem nicht selten daran krankten, daß der rechtsunkundige Übersetzer die juristisch exakte Bedeutung des von ihm übertragenen Textes selbst nicht erfaßt hat. Sehr zu begrüßen ist auch, daß die entscheidenden *termini* oder Ab-

schnitte in der Regel zusätzlich in der Ursprache gegeben sind; der gebildete Leser ist auf diese Weise nicht gezwungen, jedesmal selbst auf die zeitraubende Suche nach dem Original zu gehen. Sofern ihm allerdings in einen oder anderen Falle daran gelegen ist, eine Stelle, auf die ihn der literaturbewanderte Autor aufmerksam gemacht hat, im Zusammenhang des Originaltextes nachzulesen, sieht er sich mitunter technischen Schwierigkeiten gegenüber, die auf der Art des Zitierens beruhen. Ich meine damit nicht jene – seltenen – Fälle, in denen die Fundstelle offenbar versehentlich nicht angegeben worden ist (etwa bei dem umfangreichen Grotius-Zitat S. 174/5; die Stelle ist: II, 23, 8), sondern denke an die verhältnismäßig zahlreichen Zitate, bei denen nicht ein zusammenhängender Ausschnitt wiedergegeben, sondern die Meinung des ausgezogenen Autors durch die auszugsweise Zusammenstellung einzelner Sätze aus einem größeren Abschnitt gewonnen ist. Der Rezensent weiß wohl, daß diese Art des Zitierens sich wachsender Beliebtheit erfreut, und selbstverständlich ist sie der leider auch nicht seltenen bloßen Paraphrase bei weitem vorzuziehen. Das ändert aber nichts daran, daß der Versuch, die Belegstellen zu verifizieren, auf diese Weise erheblich erschwert und möglicherweise gerade der interessierte, die Anregungen des Verf. dankbar aufgreifende Leser von einer solchen besonders wünschenswerten Form der eigenen Mitarbeit abgeschreckt wird.

Das Verzeichnis der Quellen und die überaus reichhaltige Zusammenstellung der Literatur am Ende des Buches ist für den mit der Materie einigermaßen Vertrauten von großem Nutzen. Der interessierte Laie allerdings, an den ja wohl als Leser mit in erster Linie gedacht ist, wird es nicht ganz einfach haben, aus der Fülle der Titel das für ihn in Betracht Kommende herauszufinden. Ob man in derartigen Fällen nicht vielleicht doch auf die zu Unrecht als schulmeisterlich abgestempelte Methode zurückgreifen sollte, die grundlegenden allgemeinen und die vorzüglich wichtigen Spezialwerke durch einen entsprechenden Zusatz als solche kenntlich zu machen?

Doch genug der zustimmenden wie kritischen Anmerkungen, zu denen das in vieler Hinsicht anregende, inhaltsreiche und originelle Buch auf Schritt und Tritt auffordert. Es ist eine jener aufs Universale gehenden zusammenfassenden Darstellungen, deren die als solide Grundlage unentbehrliche Einzelforschung von Zeit zu Zeit bedarf, wenn sie nicht im Spezialisismus stecken bleiben will, zu denen freilich nur berufen und imstande ist, wer sich wie der Verf. zuvor als Forscher auf wichtigen Einzelgebieten ausgewiesen hat. In diesem Sinne ist Reibsteins Buch, unbeschadet der angedeuteten grundsätzlichen Bedenken und der mancherlei Einwände im einzelnen, eine wertvolle Bereicherung der nach Umfang wie Qualität noch immer in den Anfängen stehenden völkerrechtsgeschichtlichen Literatur, eine Leistung von Rang, die uns dem angekündigten zweiten Band mit Erwartung entgegensehen läßt.

Wolfgang Preiser

**Repertory of Practice of United Nations Organs.** Table of Contents and **Subject Index to Volumes I–V.** New York 1957. UN-Publ. Sales No.: 1955. V. 2 (Index). VIII, 316 S. 3.00 \$.

— **Supplement No. 1** Vol. I: Articles 1–54. Vol. II: Articles 55–111 of the Charter. New York 1958. UN-Publ. Sales No.: 1957. V. 4 (Supp. 1) (Vol. I. II). Vol. I: VIII, 370 S. 4.00 \$; Vol. II: VI, 457 S. 4.50 \$.

Das ZaöRV Bd. 17, S. 695 f. besprochene fünfbändige Grundwerk erhielt durch den Indexband und die beiden Bände des ersten Supplements seine notwendige und wertvolle Ergänzung.

Der Indexband enthält, nach einem Verzeichnis aller im Hauptwerk vorkommenden Abkürzungen, ein detailliertes Gesamtinhaltsverzeichnis (S. 3–92), das im Gegensatz zu den knappen Übersichten in den Einzelbänden das gesamte, zu jedem Artikel und Absatz aufgearbeitete Material, also bis zu den einzelnen Fällen, Entscheidungen und Resolutionen aufschlüsselt, in der Art wie im Grundwerk vor jedem Artikel. Das auch mit Querverweisungen reich versehene Sachregister verweist, ebenso wie das Gesamtinhaltsverzeichnis, nicht auf Band und Seitenzahl, sondern auf Artikel und zugehörige, meist weit über hundert gehende durchlaufende Bezifferung der kurzen Absätze (»Paragrafen«), oft in Zusammenfassung von Ziffernreihen, was eine große Genauigkeit bei relativer Einfachheit der Verweisung ergibt und einen Neudruck des Grundwerks bei veränderter Paginierung und unverändertem Index ermöglichen würde.

Das erste zweibändige Supplement umfaßt die zwei Jahre vom 1. 9. 1954–31. 8. 1956, also die 9. und 10. ordentliche Session der Generalversammlung, die 19.–22. des ECOSOC, die 15.–18. des Treuhandschaftsrats und die 679.–732. Sitzung des Sicherheitsrats. Der systematische Aufbau ist der des Grundwerks, unter Aufführung auch der Leertitel ohne neues Material und ggf. Hinzufügung neuer Titel, aber mit jeweils neu beginnender durchlaufender Bezifferung (sie reicht allein bei Art. 2 Abs. 7 im Grundwerk bis 471, im 1. Supp. bis 175), so daß, bei der oben erwähnten Verweisungstechnik, jedes Supplement einen besonderen Index erhalten muß, der auch in Aussicht gestellt ist. Man wird sich also, besonders solange der zugehörige Index fehlt, vom Grundwerk ausgehend am systematischen Ort der Supplements zu orientieren haben.

Bei Art. 2 (7) sind zu den 11 von der Generalversammlung behandelten Fällen vier weitere hinzugekommen, die aber, bei der Durchzählung der Fälle durch alle (vier) behandelnden Organe, die Nummern 24–27 tragen; beim Sicherheitsrat erscheint unter Nr. 28 die Algerien-Frage, beim IGH unter Nr. 29 der Nottebohm-Fall. Eine spätere, bei dem beängstigenden Anwachsen des Werks um jährlich einen Band im Format 27 × 21 cm, sicher bald wünschenswerte Einfügung der Supplements in das jetzige Grundwerk würde wohl nicht nur eine neue durchlaufende »Paragrafen«-Bezifferung, sondern auch eine neue Zählung der Fälle und entsprechende Umbezifferung des Registers erfordern, so daß die Idee eines etwa 25 Jahre UN-Praxis umfassenden Dünndruck-Repertoriums in einem Band wohl weit

über das Jahr 1970 hinaus ein Wunsch bleiben wird. Doch ist das Werk auch in seiner jetzigen Gestalt von unschätzbarem Wert für Wissenschaft, Praxis und Hochschullehrbetrieb und verdient in der Sorgfalt und Zweckmäßigkeit seiner Ausarbeitung hohe Anerkennung für alle ungenannt daran Beteiligten. Es gehört zum wichtigsten Handapparat jeder Völkerrechtsbibliothek.

St r e b e l

**Reports of International Arbitral Awards.** Recueil des Sentences Arbitrales.

**Vol. VII:** Decisions of Mixed Claims Commission United States – Germany.

Part One – Décisions de la Commission mixte de réclamations États-Unis – Allemagne. Première partie. (UN-Publ. Sales No.: 1956. V. 5). XI, 404 S. 4.50 \$.

— **Vol. VIII:** Decisions ... Part Two – Décisions ... Deuxième partie. (UN-Publ. Sales No.: 1958. V. 2). XI, 520 S. 5.25 \$.

Die ersten sechs Bände dieser wichtigen Sammlung von Schiedssprüchen wurden ZaöRV Bd. 17, S. 696 ff. angezeigt. Die vorliegenden beiden Bände bringen eine Auswahl von rund 100 Entscheidungen der auf dem deutsch-amerikanischen Berliner Friedensvertrag vom 25. 8. 1921 nebst Zusatzabkommen vom 10. 8. 1922 (abgedruckt Vol. VII, S. 9 ff., 13 ff.) beruhenden Deutsch-Amerikanischen Schadens-Kommission, deren 1932 im wesentlichen beendete Tätigkeit von ihrem Mitglied Wilhelm K i e s s e l b a c h (damals Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg) ZaöRV Bd. 3 T. I (1933), S. 568 ff. gewürdigt wurde. Von Wiedergabe von Entscheidungen, die lediglich Bestätigungen von Präzedenzfällen bedeuten, wurde grundsätzlich abgesehen. Im übrigen folgt die Art der Darbietung dem Muster der Bände IV–VI: Soweit es sich nicht um *Administrative Decisions* (wovon acht wiedergegeben sind) zur Festlegung von Begriffen oder allgemeinen Prinzipien handelt, folgen auf das Rubrum (Parteien und Datum des Spruchs), gegebenenfalls Zertifikate der Nichtübereinstimmung zwischen deutschem und amerikanischem Kommissionsmitglied bzw. etwaiger abweichender Meinungen in bestimmten Punkten sowie der Bericht, der der Entscheidung zugrunde lag. Vorangestellt ist, vor allem zum Zwecke wissenschaftlicher Auswertung, eine Übersicht der behandelten Rechtsfragen, die wiederum den Sachregistern am Schluß jedes Bandes zugrunde liegt.

Im ganzen entsteht der Eindruck sorgfältiger Editionsarbeit, die, wie bei den Bänden IV–VI, dem Rechtsamt des UN-Sekretariats anvertraut war. Wegen ihres besonders vielseitigen völkerrechtlichen Gehalts gehören die beiden vorliegenden Bände gewiß zu den wertvollsten der Reihe. Band VIII schließt mit einem Anhang, der neben der Verfahrensordnung vom 15. 11. 1922 in der Fassung vom 31. 12. 1932 und einigen Protokollen der Kommission den Notenwechsel von 1933 und 1939 wiedergibt, der als wenig erfreuliches Nachspiel ihre Tätigkeit beendete, nachdem sie über mehr als 20 000 Ansprüche im Gesamtwert von über vier Milliarden Goldmark erledigt hatte.

Red.

**Schaumann, Wilfried: Die Gleichheit der Staaten.** Ein Beitrag zu den Grundprinzipien des Völkerrechts [Zürcher Habilitationsschrift] Wien: Springer 1957. X, 160 S. 22.– DM.

Die laut Vorwort 1953/54 entstandene, bis Sommer 1955 ergänzte Arbeit will zeigen, daß der Rechtsgrundsatz der Staatengleichheit in einer den heutigen Erfordernissen angemessenen Form der Verdrängung des Völkerrechts durch bloße Machtausübung entgegenzuwirken vermöge. Gleichheit sei einer der vor- und überstaatlichen Grundsätze jeder Rechtsordnung. Gleichheit im Völkerrecht will Verf. nicht nur als Gleichheit der Staaten diskutieren, sondern darüber hinaus auf das höhere Ziel der Gleichbehandlung, der gleichen Rechte und Pflichten der Menschen überhaupt hinführen und auf dieser aufbauen. Insofern berührt sich die Arbeit mit der unten S. 309 ff. besprochenen von Schindler. Nach einem Überblick über die Behandlung des Begriffs Gleichheit der Staaten in der neueren Literatur untersucht Verf. den Ursprung der Gleichheitsdoktrin im mittelalterlichen Recht und deren Weiterentwicklung im klassischen Völkerrecht der beginnenden Neuzeit. Verf. zeigt im 1. Kapitel als Fehlerquelle die Subsumtion aus der Souveränität bzw. der Unabhängigkeit der Staaten abgeleiteter Regeln (Einstimmigkeit, Nichteinmischung usw.) unter das Gleichheitsprinzip, das seit der 2. Haager Friedenskonferenz 1907 zunehmend mit politischen Problemen verquickt worden sei, kritisiert Carl Schmitts und Biflingers »interessebedingte« Argumentationen nach dem ersten Weltkrieg und unterstreicht andererseits den Charakter der Staatengleichheit als politischer Idee, im Gegensatz zur formal-logischen Betrachtungsweise der Kelsen-Schule. Im 2. Kapitel zeigt Verf. die politische und gedankliche Entwicklung seit dem 13. Jahrhundert von der universalistischen *civitas una* zu einer Mehrheit unabhängiger, rechtlich gleichgestellter Herrschaftsverbände und die hierauf basierende Entstehung von Völkerrechtsprinzipien. Das 3. Kapitel dient der Klärung der Begriffe Gleichheit, Souveränität und Unabhängigkeit und ihres gegenseitigen Verhältnisses, im 4. wird das Subjekt, im 5. Kapitel der Inhalt der Gleichheit der Staaten analysiert.

Bereits im 3. Kapitel tritt die »Gleichheit der Menschen« in den Vordergrund, die Verf. zum »Ausgangspunkt und Zentrum« (S. 56) seiner Betrachtung nimmt: »Freiheit und Gleichheit des Individuums, besonders auch in der Gemeinschaft, sind ... in einer Wechselwirkung abhängig von einer auf das Gerechtigkeitsprinzip ausgerichteten Gleichbehandlung der Gemeinschaften. Auch die Gemeinschaften müssen bei gleichen Verhältnissen gleich, bei ungleichen Verhältnissen auf dem Wege der Wertung ungleich behandelt werden. In diesem Sinne muß das Gleichheitsprinzip auch in Bereiche des Völkerrechts und damit auch für das gegenseitige Verhältnis der Staaten gelten« (S. 57). Vom Individuum ausgehend analysiert Verf. »Wesen und Quellen des Völkerrechts« (S. 58–68) und den »Souveränitätsbegriff« (S. 68–82), dem er die »Unabhängigkeit« als engeren Begriff gegenüberstellt. Unabhängig sei »jede souveräne Gemeinschaft, die unmittelbar, d. h. nicht über eine Zwischengemeinschaft der Völkergemeinschaft untergeordnet ist« (S. 83). Danach sei die Unabhängigkeit der EGKS-Staaten beschränkt. Die Beschränkung der Un-

abhängigkeit könne bis zu ihrer Aufhebung führen, ohne daß damit auch die Souveränität dahinfiele (S. 84). Die volle Souveränität nimmt Verf. als Maßstab für eine »egalitär aufgefaßte« (d. h. »von außen am wenigsten beschränkte«) Gleichheit der Staaten (S. 85), die er durch eine »wertende Form der Gleichheit« ersetzen möchte. Die Wertung sei nur möglich auf Grund eines Naturrechtsgrundsätze mitumfassenden Völkerrechts und müsse sich auf die Bestimmung des gegebenen *S u b j e k t s* der Gleichheit, des Staates selbst beziehen und seine Bedingtheit aufzeigen. Verf. bejaht nicht nur prinzipiell, im Anschluß an *L a u t e r p a c h t* (S. 96 f.), die Völkerrechtsfähigkeit des Individuums, er geht noch weiter: »Von einem auf das Individuum ausgerichteten Völkerrecht aus setzt eine positive Wertung der Rechte des Staates ebenfalls deren Ausrichtung auf das Individuum und sein Leben in den engeren Gemeinschaften voraus. Nur unter dieser Voraussetzung, die eng mit der Selbstbestimmung zusammenhängt, kann der Staat seine Aufgabe als Mittler zwischen Völkergemeinschaft und Individuum ganz erfüllen« (S. 108 f.). Verf. wertet also die Staatengleichheit am Maß der Erfüllung dieser Mittlernaufgabe: »Die Gleichheit der Staaten erreicht ihren vollen inhaltlichen Wert hinsichtlich ihrer Voraussetzungen auch dort nicht, wo die zivilisatorische Entwicklung eines Volkes noch nicht jenen Grad erreicht hat, der die Mitbestimmung im Innern garantiert und die Grundlage für die Selbstbestimmung nach außen schafft« (S. 115), was den Verf. zur Frage der Anerkennung von Staaten und Regierungen (S. 114–120), nicht aber zu einer klaren Antwort auf die von ihm aufgeworfene Frage nach dem »Subjekt der im Gleichheitssatz enthaltenen Berechtigungen und Verpflichtungen« (S. 88) führt. Er sieht die »Mitbestimmung in der Völkergemeinschaft als grundlegenden Gesichtspunkt für eine wertende Beurteilung der im Subjekt liegenden Voraussetzungen der Gleichheit der Staaten« und hierin einen »ersten wichtigen Anwendungsbereich der wertenden Gleichheit« und folgert daraus »eine Relativität der Gleichheit der Staaten, die den Schwierigkeiten und der mangelnden Durchführung des Selbstbestimmungsrechts, der vielfach fehlenden oder nur teilweise verwirklichten Mitbestimmung im Innern und schließlich den Unzulänglichkeiten des Rechtsinstituts der Anerkennung als Gegenpol zur machtmäßigen Begründung und territorialen Abgrenzung der staatlichen Herrschaft entspringt« (S. 120). Den *I n h a l t* der Gleichheit der Staaten sieht Verf. zunächst unter dem Blickwinkel der Mitbestimmung innerhalb organisierter Staatengemeinschaften (Völkerbund, UN usw.), also der Fragen »Einstimmigkeit oder Mehrheitsentscheid«, Stimmenwägung u. dgl. (S. 122–135), dann als »Grenze für die Setzung und Anwendung von Völkerrecht« (S. 135–144), womit aber lediglich Grenzen des Mehrheitsprinzips (Vorbehalt der inneren Angelegenheiten, Art. 2 Ziff. 7 der UN-Charter) und die internationale Gerichtsbarkeit gemeint sind, während er die Völkerrechtssetzung durch Verträge gesondert (S. 144–149) behandelt: er betrachtet die Gleichheit der Staaten als allgemeinen Rechtsgrundsatz, als überstaatliche Norm, die geeignet ist, »allgemeingültige, d. h. der vertraglichen Dispositionsbefugnis entzogene Schranken der völkerrechtlichen Vertragsfreiheit zu bilden« (S. 145).

Wenn Verf. schon eine derart kühne Behauptung aufstellt, dann versteht man

freilich nicht ganz, warum er die Berufung auf den durch einen aufgezwungenen Friedensvertrag angetasteten Gleichheitssatz als »interessebedingt« ablehnt, auch abgesehen von seiner ungewöhnlich weitgehenden Bereitschaft, bei Friedensverträgen nicht nur den gegen die Delegation, sondern auch den gegen den kontrahierenden Staat als solchen ausgeübten Zwang als zur Vertragsanfechtung berechtigenden Willensmangel zu werten (S. 146), und warum er davon absieht, zu untersuchen, inwieweit die, sei es auch als »politisches Schlagwort« (S. 147) oder in sich widerspruchsvoll (S. 14), vorgebrachte Berufung auf die Gleichheit gegenüber formal gültigen Verträgen Gehör gefunden hat. Man sucht in der Arbeit vergebens nach praktischen Fällen oder konkreten Völkerrechtssätzen, in denen das Gleichheitsprinzip in irgendeiner Form zum Zug gekommen wäre und worin sein Anwendungsgebiet gerade im Bereich des allgemeinen Völkerrechts, seine Wirksamkeit als Einwand, als Grundlage eines Protests oder Anspruchs zu suchen wäre. So wirken seine Ausführungen weitgehend als Postulate ohne konkreten Rechtsgehalt. Bei dem Gewicht, das er auf abstrakt-logische Zusammenhänge legt, wundert man sich über Formulierungen wie »daß ‚absolute Gleichheit‘ nicht möglich ist, weil nur identische Dinge absolut gleich sind« (S. 51 f.). Bedenklich wirken auch die Ausführungen über Souveränität, wobei Verf. auf den Geltungsgrund des Rechts einer Gemeinschaft abstellt: im Bundesstaat liege »der Geltungsgrund der gliedstaatlichen Verfassung in der sie tragenden Gemeinschaft selber« und sei nicht aus der übergeordneten Bundesverfassung abzuleiten; unter diesem Gesichtspunkt »einer in der betreffenden Gemeinschaft selbst begründeten Zuständigkeit stellt sich auch das Verhältnis zwischen Staat und Völkergemeinschaft nicht grundsätzlich anders« (S. 75). Die etwas eigenwillige und komplizierte Ausdrucksweise des Verf. erleichtert nicht eben das Verständnis seiner Ausführungen, und man vermißt eine klare Herausarbeitung der Ergebnisse, besonders am Schluß der Arbeit, wo nur noch summarisch von »Gleichheit der Staaten und Großmachtspolitik« (S. 149–153) die Rede ist. Diese Bedenken beeinträchtigen aber nur wenig den günstigen Gesamteindruck der weitverzweigten, scharfsinnigen Untersuchungen des Verfassers.

St r e b e l

**Schindler, Dietrich: Gleichberechtigung von Individuen als Problem des Völkerrechts.** Zürich: Polygraphischer Verlag 1957. VI, 159 S. (Zürcher Studien zum Internationalen Recht. Nr. 25). 12.— sfr.

Verf. bringt das moderne Diskriminierungsverbot mit der sozialen Angleichung seit dem 19. Jh. und den Menschenrechtsproklamationen und -sicherungen in Verfassungen und Staatsverträgen in Zusammenhang. Er behandelt in drei Teilen die Fragen der Gleichberechtigung 1. der Ausländer mit den Inländern, 2. der Ausländer untereinander, 3. der Inländer untereinander und der Menschen im allgemeinen. Er verneint realistisch die Existenz allgemeiner Völkerrechtsregeln über Gleichbehandlung und betrachtet einen (von G. Jaenicke 1940 unternommenen) Versuch systematischer Darstellung solcher Regeln unter Einbeziehung des Fremdenrechts, des Minderheitenschutzrechts und der Menschenrechte als »Aneinanderreihung von innerlich zusammenhanglosen Tatbeständen« (S. 8), ohne freilich

hierauf beruhende Fehlschlüsse nachzuweisen. Er will statt dessen die Regeln über Ausländergleichberechtigung im Flusse der Entwicklung sehen und deren gegenwärtigen Stand erkennen. Dabei hebt er den engen Zusammenhang mit den analogen Normen des Landesrechts hervor, die besonders bei Feststellung allgemeiner Rechtsgrundsätze und eines völkerrechtlichen Mindeststandards eine ausschlaggebende Rolle spielen, denn ohne die grundlegende Übereinstimmung der europäischen Rechtsordnungen und ohne die Gleichbehandlungsregel hätte der völkerrechtliche Mindeststandard nicht entstehen können. Daher verfolgt er vergleichend die landesrechtlichen, besonders auch privatrechtlichen Entwicklungen in Bezug auf Ausländer seit dem 18. Jh. (S. 10–28) und auf dieser Grundlage wertend die Entwicklung der beiden völkerrechtlichen Theorien vom Mindeststandard und vom Gleichheitsgrundsatz (S. 28–54), wofür letzteren er in Bezug auf Rechtsschutz bzw. dessen Verweigerung spezifiziert (S. 54–67) und in Verträgen weiterverfolgt (S. 67–75). Die Frage der Gleichbehandlung der Ausländer untereinander (S. 76–103) sieht er unter dem doppelten Aspekt der Staatengleichheit und des Fremdenrechts und untersucht historisch die verschiedenen Differenzierungen, ihre Ursachen und ihr Verschwinden. Die Betrachtung der »völkerrechtlichen Maßnahmen zum« und der »internationalen Interessen am Schutze der Inländer und der Menschen im allgemeinen« (S. 104–127) ergibt Streifblicke auf Klauseln zugunsten religiöser Minderheiten seit dem Frieden von Oliva 1660, womit das katholische Polen Livland an das protestantische Schweden abtrat, zugunsten nationaler Minderheiten seit dem russisch-türkischen Frieden von Bukarest 1812, worin die Türkei die Verwaltungsautonomie Serbiens zusagte, über die humanitäre Intervention, den Minderheitenschutz nach dem 1. Weltkrieg, den Eingeborenenenschutz in unterentwickelten Ländern, den Arbeiterschutz und den Schutz der allgemeinen Menschenrechte. In einem besonderen Abschnitt werden die zugrunde liegenden Interessen an Hand von Noten und Erklärungen herausgearbeitet (S. 118–127). Im besonderen analysiert Verf. die Gleichbehandlungspflichten und die allmähliche Erweiterung ihres Inhalts seit der eng begrenzten Verpflichtung der Niederlande im Vertrag über die Einverleibung Belgiens von 1814, alle Bürger ohne Rücksicht auf ihre Religion zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen, bis zu den weiten Formeln nach dem 2. Weltkrieg. In der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 vermißt Verf. eine allgemeine Bestimmung über die Gleichheit vor dem Gesetz und findet ihre Gleichbehandlungsbestimmung, die sich auf die in der Konvention zuerkannten Rechte beschränkt (Art. 2), vergleichsweise eng. An Hand der Praxis besonders des IGH erläutert er die Gleichbehandlungspflichten nach der UN-Charter und erörtert abschließend allgemeine Probleme der Auslegung von Gleichbehandlungspflichten: rechtliche und tatsächliche Gleichheit (direkte und indirekte Diskriminierung), Diskriminierung durch Privatpersonen (eine Pflicht zu entsprechendem Verbot findet Verf. im geltenden Völkerrecht nicht, weist aber auf amerikanische Gerichtspraxis hin, die es mit dem 14. Amendment für unvereinbar erklärt, wenn der Staat seine Zwangsgewalt zur Durchführung diskriminierender Vereinbarungen einsetzt), Trennung von Nationalitäten oder Rassen unter Wahrung der Gleichberechtigung,

schließlich Gleichstellung und Garantie bestimmter Rechte (StIGH-Entscheidung im Falle Oscar Chinn, 1934). Die juristisch scharf profilierten Ausführungen des Verf. geben wertvolle Aufschlüsse.

Strebel

**Schwarzenberger, Georg: International Law. Vol. I.** International Law as applied by International Courts and Tribunals: I. 3rd ed. London: Stevens 1957. XLVIII, 808 S. 3/3/— £.

Der erste Band dieser breit angelegten Gesamtdarstellung erschien erstmals 1945, in zweiter Auflage 1949. Nunmehr, bei Erscheinen der dritten Auflage, fehlen nicht nur nach wie vor die weiteren Bände: der Verfasser sah sich durch das Anwachsen des Stoffs zu einer Zweiteilung des ersten Bandes gezwungen, und was nun vorliegt, ist nur dessen erste Hälfte (wenn auch in einem gegenüber der 2. Auflage nahezu verdreifachten Umfang): die Rechtsprechung internationaler Gerichte im Friedensvölkerrecht, während der zweiten Hälfte die internationale Rechtsprechung auf den Gebieten des Kriegs- und Neutralitätsrechts sowie des Rechts der internationalen Institutionen, damit also auch noch eines weiteren Teils des Friedensvölkerrechts, vorbehalten bleiben soll, samt einem Urkundenanhang (UN-Charter usw.) und Register. Zwei weitere Bände sollen die britische Praxis in völkerrechtlichen Fragen darstellen unter gleichzeitiger Verarbeitung sowohl der gerichtlichen als der diplomatischen Praxis. Etwas verwirrend ist dabei, daß Verf. sowohl den Band I als jede seiner Hälften (im Inhaltsverzeichnis und in Verweisungen) als »Vol.« bezeichnet.

Was als Stoff seit den beiden ersten Auflagen anwuchs, war nicht nur die 1947 einsetzende Rechtsprechung des IGH, sondern vor allem auch das Erscheinen der Reports of International Arbitral Awards (vgl. die Besprechungen ZaöRV Bd. 17, S. 696 ff. und oben S. 306), die bis Band 6 einbezogen sind. Erfasst ist die bis August 1957 bekannt gewordene Praxis. Das Anschwellen des Umfangs ist, abgesehen von größerer Schrift, weiter dadurch bedingt, daß Verf. der Wiedergabe von Entscheidungen jeweils eine Stellungnahme angefügt hat, die dem Leser eigene Urteilsbildung erleichtern soll. Die Darstellung des Völkerrechts als System in sich zusammenhängender Prämissen (*primary rules*) sowie seiner geschichtlichen, soziologischen und ethischen Voraussetzungen, ebenso wie die ausführlichere Darlegung der vom Verf. angewandten induktiven Methode, will er einem weiteren Band "International law in perspective" vorbehalten, bis zu dessen Erscheinen der vorliegende Band entsprechende Nachweise aufnehmen muß. Einführend gibt Verf. Rechenschaft über die von ihm befolgte Methode und die seinen Stellungnahmen zugrunde liegenden Kriterien.

Aus diesem Programm ergibt sich, daß im vorliegenden Band, wenn auch in systematischer Anordnung, nur solche Fragen angeschnitten sind, zu denen ein internationales Gericht Stellung genommen hat. So entsteht eine Art Zwischending zwischen systematischer Materialsammlung (*digest*) und Gesamtdarstellung: eine um Aussprüche internationaler Gerichte kristallisierte Aphorismensammlung von eigenartiger Inkohärenz. Es werden große, weitreichende systematische Zusammenhänge,

so die Gegenüberstellung von »Prinzipien« und »Normen« anlässlich des Lotus-Falles, von universalem und regionalem Recht anlässlich des Asyl-Falles Haya de la Torre, mit einigen Bemerkungen aufgegriffen und wieder fallen gelassen, um sofort, auf knapp einer Seite, das Thema »Völkerrecht und Gesellschaft« (umfassend: Gemeinschaft der Staaten oder der im Staat bzw. in der Nation verbundenen Menschen mit ihrem soziologischen Gefüge, Nation, politische, historische Komponenten, regionale engere Staatengemeinschaften u. dgl. mehr) anzuschlagen und dann auf sieben Zeilen den öffentlich-rechtlichen Charakter des Völkerrechts an Hand einer Formulierung eines Schiedsspruchs zu absolvieren. Man sieht sich jäh inmitten einer Fülle von Prämissen, ohne vom konkreten Sachverhalt oder von der geistigen und logischen Herkunft der zu seiner Beurteilung herangezogenen Begriffe und Normen etwas zu erfahren. Man hat das Gefühl oder weiß, daß die angeschnittenen Grundfragen in einer Fülle von Entscheiden auftauchen, und fragt sich, warum gerade nur ein Relativsatz aus dem Lotus-Urteil dazu beigebracht wird. Woher kommt die Auswahl von *fundamental principles*, die Verf. (S. 15 unten) den *underlying rules* gegenüberstellt, und was ist ihr Gehalt? Woraus ergibt sich ihre Abgrenzung gegenüber den Regeln und welche Bedeutung hat die Unterscheidung? Wo vor allem und mit welchen Folgerungen tritt die Unterscheidung in der Judikatur hervor? Wir finden S. 43–49 breitere Ausführungen über *the general principles of law*, die aber offenbar nicht identisch sind mit den *principles of international law*. Das Verhältnis beider Kategorien zueinander bleibt ungeklärt.

Breitere eigene Ausführungen des Autors finden sich, größtenteils in Form von Fragestellungen, im Kapitel über "law-creating processes and law-determining agencies", ehe die einschlägige Judikatur ausgebreitet wird, gefolgt vom kritischen Kommentar des Verf., vielfach unter Heranziehung von richterlichen Sondervoten. So finden viele Fragen eine gewisse in sich zusammenhängende Erörterung, andererseits bleiben z. B. zur Frage der Kollektiv- und Zwangseinbürgerung deutsche Akte seit 1938 außer Betracht, weil internationale Rechtsprechung über ihre Wirksamkeit nicht vorlag. Das besondere Verdienst der vom Verf. gewählten Methode ist, den Leser an die Praxis heranzuführen, freilich zunächst unter Beschränkung auf Praxis internationaler Gerichte; nach Erscheinen der weiteren Bände werden jeweils auch deren entsprechende Kapitel konsultiert werden müssen, um das Bild wenigstens nach der britischen Praxis hin zu ergänzen. So entsteht eher der Eindruck eines Nachschlagewerks als eines im Zusammenhang lesbaren Buchs. Die kapitelweise aufgeteilte Bibliographie (S. 683–775), für die B. Cheng und L. C. Green verantwortlich zeichnen, gibt naturgemäß nur eine Auswahl, die aber teilweise etwas willkürlich anmutet; so ist zum Kapitel Völkerrecht und Landesrecht das berühmte Buch von Triepel nicht erwähnt, sondern nur dessen Haager Vorlesung von 1923; ebenso findet man von Makarov zwar dessen Haager Vorlesung von 1949: «Règles générales du droit de la nationalité», nicht aber seine »Allgemeinen Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts« (1947); der Aufsatz von Guggenheim »Was ist positives Völkerrecht?« (Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht, Bd. 8) ist nur in einer englischen Übersetzung zitiert; zum

Kapitel »Völkerrechtssubjekte« zu Deutschlands Rechtslage nach 1945 nur die Aufsätze von K e l s e n (AJIL 1944, nicht der a. a. O. 1945, S. 518 ff.) und M a n n 1947, nicht aber das Buch von S t ö d t e r und zahlreiche andere Veröffentlichungen. Man fragt sich, was die Bibliographie zu den Sachfragen überhaupt soll in einem Buch, das ohne Berücksichtigung des Schrifttums nur die Praxis internationaler Gerichte darstellen will und sich auf Fragen beschränkt, die von internationalen Gerichten behandelt wurden. Soll sie in den Bänden über britische Praxis wiederholt oder nur ergänzt oder auf Literatur zu Sachfragen beschränkt werden, die Gegenstand britischer Praxis waren? Auch hier fehlt die Kohärenz mit dem Text, der grundsätzlich nur internationale Judikatur zitiert. Beigegeben sind ferner Entscheidungsregister, alphabetisch und nach Spruchinstanzen geordnet, und ein detaillierter Sachindex.

Im ganzen entsteht der Eindruck eines Werks, das dem Praktiker zur Information immer wieder von Nutzen sein wird und das im Rahmen akademischen Unterrichts, für dessen Bedürfnisse es offenbar weitgehend konzipiert ist, erst seine eigentliche Abrundung und angemessene Funktion erhält. Hierin hat es sicher große Vorzüge vor Darstellungen, die mehr oder weniger subjektive Theorien ausbreiten, ohne dem Leser ein klares Bild vom tatsächlich, wenigstens gerichtlich praktizierten Völkerrecht zu geben.

S t r e b e l

**Stone, Julius: Aggression and World Order.** A Critique of United Nations Theories of Aggression. London: Stevens 1958. XIV, 226 S. (The Library of World Affairs. Nr. 39). 30 s.

Das Buch ist ein Ausschnitt aus einer vom Verf. unternommenen Untersuchung über "Problems confronting Sociological Inquiries concerning International Law", geht aus drei 1957 an der Universität Nebraska gehaltenen Vorlesungen hervor, erhielt wesentliche Antriebe durch die Suez-Krise 1956/7 und gibt, nach Prüfung der Notwendigkeit einer Definition des Angriffs auch unter der UN-Charter, einen Überblick über die seit der Völkerbundzeit bis zum 2. Ad hoc-Komitee (1956) unternommenen Definitionsversuche. Verf. sieht die Hauptschwierigkeit im ethischen, politischen und soziologischen, nicht im logischen Bereich. Er untersucht die Rolle des Begriffs in der UN-Charter, besonders im Lichte des Gewaltverbots des Art. 2 Abs. 4, und kritisiert das Verhalten der UN-Generalversammlung zum Suez-Konflikt. Verf. stellt ab auf das, was der UN-Sicherheitsrat im konkreten Fall als Angriff wertet und verbietet, mag auch eine solche Entscheidung durch Veto verhindert werden können. Unter dem Titel "Aggression and International Morality" setzt Verf. den Begriff in Beziehung zum *due process*-Prinzip, dessen ethische Komponenten er herausstellt und dessen Definition er weniger schwierig findet als die des Angriffs, und untersucht die Frage persönlicher Verantwortlichkeit und einer Entscheidungsinstanz sowie die Schwierigkeiten, denen der Entwurf eines Kodex von Verbrechen gegen Frieden und Sicherheit begegnete. Er sieht die pragmatische Lösung in Schaffung geeigneter Instanzen mit ausreichender Autorität und Macht, einer Bedrohung des Friedens *in concreto* wirksam entgegenzutreten. Als Anhang

sind Definitionsversuche in sechs Abschnitten wiedergegeben. Auch sonst ist das Buch reich dokumentiert.

Strebel

**Verdross, Alfred: Abendländische Rechtsphilosophie.** Ihre Grundlagen und Hauptprobleme in geschichtlicher Schau. Wien: Springer 1958. X, 270 S. (Rechts- und Staatswissenschaften. Bd. 16). 25.—DM, Ln. 28.— DM.

Eine jahrelange, eingehende Beschäftigung mit der Ideen- und Dogmengeschichte des Völkerrechts, deren Niederschlag wir in zahlreichen Aufsätzen und, zusammenfassend, in der neuesten Ausgabe seines bekannten Lehrbuches vor uns haben, war für den Verfasser Anlaß und Vorbereitung genug, um in einer neuen Perspektive die Themen wieder aufzunehmen, die er bereits in seinen »Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie« (Wien 1946, 2. erw. Aufl. 1948) behandelt hatte. Wer dieses Buch in guter Erinnerung hat und immer wieder zu ihm greift, mag es bedauern, daß Verdross seiner neuen Arbeit nicht einen dem Umfang des Stoffes entsprechenden größeren Raum gegönnt hat, der ihm gestattet hätte, dem Mittelalter und der Neuzeit die gleiche Ausführlichkeit der kritischen Klärung zu widmen wie seinerzeit der Antike und namentlich auch die Staatslehre einschließlich der Verbindungslinien zum Völkerrecht unausgesetzt im Auge zu behalten. Verdross' »Grundlinien« sind jedenfalls durch dieses Buch nicht überholt; sie sind, unseres Erachtens, nur um so interessanter geworden, seitdem sie mit der Gesamtschau des Autors zusammengehalten werden können.

Wir sehen die Bedeutung dieser Schau vor allem darin, daß ein Völkerrechtsdogmatiker, der zu den am meisten zitierten Autoritäten unserer Tage gehört, den Durchbruch zu ihr überhaupt gewagt, und ferner darin, daß er ihn mit dem Rüstzeug einer soliden rechtsgeschichtlichen Forschung zu sichern gewußt hat: wir meinen den Durchbruch zu einer Auffassung, für welche die abendländische Rechtsphilosophie in ihrem wesentlichen Anliegen und in den meisten ihrer praktischen Bezüge eine Auseinandersetzung mit dem *Naturrechtsgedanken* ist. Da diese Perspektive sich als diejenige der historischen Wirklichkeit des abendländischen Denkens selbst erweist, kann Verdross ihr nachgehen, ohne den überlieferten Stoff zu vergewaltigen oder auch nur zu stilisieren; indem die Darstellung auf den Naturrechtsgedanken achtet, bringt sie den gemeinsamen Beziehungspunkt immer wieder zur Sprache und schafft die organisierende Mitte, von der aus die disparatesten, einander bekämpfenden oder ignorierenden Systeme sich nur als ebensoviele eigenwillige Variationen über ein und dasselbe Thema darstellen. Diese Wesensschau von zweieinhalb Jahrtausenden europäischen Rechtsdenkens löst zwar nicht schon an und für sich alle Probleme, mit denen sich das moderne Streben nach historischem Verständnis unserer geistigen Überlieferung abmüht, aber sie ist geeignet, die bloßen Scheinprobleme, die durch das Hineintragen anachronistischer Begriffe und Vorstellungen entstanden sind, rasch und immer wieder als solche zu entlarven und die Forschung an ihre wirklichen Aufgaben heranzubringen. Sie setzt allerdings eine kritische Anstrengung voraus, zu der sich auf diesem Gebiet, das bei der heute üblichen Abgrenzung der Wissenschaften ein Niemandsland zwischen Jurisprudenz,

Philosophie, Theologie, Literatur-, Kultur- und politischer Geschichte geworden ist, nicht jedermann ohne weiteres bereit finden wird. Für diejenigen, die erkannt haben, daß die gegenwärtige Diskussion über die sog. Naturrechtsrenaissance weitgehend die Züge eines ideologischen Kampfes trägt, der denn auch mit entsprechenden Mitteln geführt wird, ist die Darstellung bei Verdross sicher eine große Hilfe, denn sie gibt die Argumente an die Hand, mit denen historisch, dogmatisch und philosophisch diskutiert und das übliche Aufgebot von Mißverständnissen, Kurzschlüssen und Vergrößerungen aus dem Feld geschlagen werden kann. Das gilt vor allem für das Hauptproblem Nr. 1, den Begriff und das Wesen des Naturrechts selbst.

Der Naturrechtsgedanke hat, wie Verdross gegenüber der in der neueren protestantischen Theologie weit verbreiteten Anzweiflung und Umdeutung sehr richtig hervorhebt, eine biblische Grundlage; aus den Worten des Apostels Paulus (Röm. II, 14–15) ergibt sich auch, daß uns der Dekalog zwar über den Inhalt des Sittengesetzes belehrt, nicht aber die ursprüngliche Quelle des Sittengesetzes bildet. Eine andere, heute gleichfalls viel diskutierte Frage ist es, ob die Naturrechtslehre der *Kirchenväter* rein christlichen Ursprungs ist oder aus der zeitgenössischen Philosophie gespeist wurde. Verdross legt – worüber sich streiten läßt – größeres Gewicht auf das Abrücken verschiedener altchristlicher Autoren von *Cicero* als auf ihre Übereinstimmung mit ihm und kommt zu dem Ergebnis, daß sich zunächst eine eigenständige christliche Naturrechtslehre, neben der stoischen, ausgebildet habe; erst allmählich habe eine Auseinandersetzung zwischen ihnen stattgefunden, wodurch verschiedene Gedanken aus der Stoa übernommen wurden, ohne aber irgendwie das Wesen der ursprünglichen christlichen Naturrechtslehre zu verändern (S. 56). Er widerspricht in dieser Frage also der bekannten These von der »Hellenisierung« der christlichen Lehre.

Sehr wichtig ist der von Verdross erbrachte Nachweis, daß die *lex aeterna* wie schon bei *Augustin* so auch in der Hochscholastik nicht als ein Kodex von ein für allemal formulierten Vorschriften gedacht war; sie ist bei *Thomas* nicht ein Text, sondern, so können wir vereinfachend sagen, dynamisch wirkende *ratio* entsprechend der Teilhabe der menschlichen an der göttlichen Vernunft. »Nach *Thomas* ist das natürliche Gesetz kein in Worte formuliertes Normensystem, das fertig vor uns liegt, sondern es sind uns durch unsere Natur nur die Ziele vorgezeichnet, auf Grund welcher wir selbst die konkreten Normen ermitteln müssen. Die materielle Quelle, aus der das natürliche Gesetz gewonnen wird, ist somit nach *Thomas* die zielstrebige menschliche Natur selbst, während das von uns formulierte natürliche Gesetz nur die formelle Quelle der natürlichen Verpflichtungen und Berechtigungen bildet. Da nun aber unsere Formulierungen des natürlichen Gesetzes häufig die nötige Dynamik des Rechts übersehen, die durch die Verschiedenheit der Verhältnisse unvermeidlich ist, sind diese Formulierungen, die nur durchschnittliche Umstände im Auge haben, oft zu eng. In einem solchen Falle müssen sie daher im Sinne der sich aus der Hierarchie der Zwecke ergebenden *ratio legis* entsprechend erweitert werden« (S. 73). Verdross stellt dieser wesentlichen Position

der thomistischen Naturrechtslehre den voluntaristischen Nominalismus gegenüber, der bald nach Thomas bei Wilhelm von Ockham zum Durchbruch kommt und in der Form, die ihm dieser Denker gegeben hat, die Spätscholastik einleitet. Die Lehre Ockhams, sagt Verdross unter Hinweis auf Gerson, Gabriel Biel und Luther, ist deshalb so folgenschwer, weil sie die Wurzel des weltlichen Rechtspositivismus bildet (S. 81). Wir halten diese Feststellung für an sich richtig, aber auch für ergänzungsbedürftig: bei Ockham ist nicht nur der spätere Positivismus vorbereitet, sondern vor allem und fürs erste die dynamische Auffassung des natürlichen Rechts zum Siege geführt; der Voluntarismus der *via moderna*, ambivalent wie er ist, äußert sich zunächst darin, daß die *recta ratio* nun wirklich zum aktiven Prinzip einer Rechtserkenntnis und Rechtsgestaltung wird, an der alle Seelenkräfte des Menschen beteiligt sind. Zentrale Bedeutung für System und Inspiration des neueren Natur- und Völkerrechts hat die profane Naturrechtslehre des Fernando Vasquez de MENCHACA gewonnen. Dieser spanische Jurist geht, wie Verdross mit Recht hervorhebt »bei der Darstellung des Naturrechts nur mehr von der menschlichen Vernunft aus, ohne eine weitere philosophische Begründung zu geben. So löst sich die Naturrechtslehre von der Metaphysik, in der sie bisher eingebettet war, los, um ein Eigenleben zu beginnen« (S. 82). Die philosophische Begründung, so brauchen wir nach dem bisher Gesagten kaum noch zu betonen, ergab sich für Vasquez eben aus den Quellen, die wir genannt haben und die er selbst nennt; die Loslösung von der Metaphysik stellte sich bei ihm dar als die mit theologischen Argumenten gewonnene Handlungsfreiheit innerhalb des von der Theologie Ockhams und Gersons, später auch Vitorias, näher umschriebenen Raumes der *causae secundae* des weltlichen Gemeinschaftslebens. Es ist das Verdienst Vitorias, woran Verdross gegenüber modernen Umdeutungsversuchen sehr angebrachterweise erinnert, diesen Bereich des weltlichen Naturrechts im Zeitalter des Kampfes um die »evangelische Freiheit« definitiv gesichert zu haben, indem er diese Freiheit auf die Formel brachte: Nichts was nach natürlichem Recht erlaubt ist, wird durch das Evangelium verboten. Ein weiteres, damit zusammenhängendes Verdienst Vitorias besteht darin, »daß er mit dem schon von der Stoa verkündeten Gedanken der moralisch-rechtlichen Einheit der Welt ernst macht, da für ihn die ganze Welt (*totus orbis*) eine umfassende Rechtsgemeinschaft bildet, die aber nicht mehr – wie bei der Stoa – als eine bloße Idee, sondern als eine konkrete, durch das Naturrecht verbundene Gemeinschaft betrachtet wird« (S. 86). Vitoria, so kann man diese Würdigung erläutern, ist ein Epochenmann des Völkerrechts, weil er dem traditionellen, wenig anschaulichen Begriff des *ius gentium*, der überdies von den Scholastikern anders interpretiert wurde als von den Juristen, den ethischen Gehalt gegeben hat, der das Vermächtnis der kirchlichen Moralphilosophie an die sich von der Kirchenlehre emanzipierende Lehre vom Natur- und Völkerrecht bildet. Verdross sagt treffend: »Die profane Naturrechtslehre entstand zu einer Zeit, in der nicht nur die Idee des *Sacrum Imperium* verblaßt war, sondern in der zugleich mit dem Erlahmen der kaiserlichen Autorität das römische Recht . . . seine universelle Geltung verloren hatte. Die dadurch ent-

standene Lücke hat die profane Naturrechtslehre ausgefüllt, indem sie die gemeinsame Überzeugung der Antike und des christlichen Abendlandes, daß das Recht nicht vom Staate ausgeht, sondern auf unwandelbaren Grundlagen beruht, die sich aus der Natur des Menschen ergeben, näher herausgearbeitet und so der abendländischen Rechtswissenschaft wieder eine gemeinsame Grundlage gegeben hat« (S. 101). Hier wäre allenfalls der Vorbehalt zu machen, daß das Problem des mittelalterlichen Universalismus spätestens an dieser Stelle hätte kritisch überprüft werden sollen, denn aus der rechtsgeschichtlichen Forschung unseres Jahrhunderts scheint doch wohl hervorzugehen, daß dieser Begriff, wie ihn die deutsche und italienische Geschichtschreibung tradiert hat und festhalten will, äußerst revisionsbedürftig ist. Einen weiteren, höchst aktuellen Aspekt der profan-humanistischen Naturrechtslehre kennzeichnet Verdross in einigen Sätzen, die gleichfalls wörtlich zitiert zu werden verdienen, weil sie sowohl historisch bedeutsam als auch für die Gesamtkonzeption der Darstellung aufschlußreich sind. »Fernando Vasquez hat die schon in der antik-christlichen Naturrechtslehre keimartig enthaltenen Gedanken zur vollen Entfaltung gebracht. Während aber diese, in Folge ihrer engen Verflechtung mit der Ethik, das Schwergewicht auf die naturrechtlichen Pfl icht e n gelegt hatte, treten nun die subjektiven Rechte in den Vordergrund. So entsteht die Lehre von den individuellen Grundrechten, die noch Vitoria nur unter dem Aspekte der Verpflichtung der Staaten, sie zu schützen, betrachtet hat. Diese Lehre der subjektiven Rechte, ebenso wie die Lehre der Volkssouveränität, die Idee des Rechtsstaates und die Ablehnung der organischen Staatstheorie durch F. Vasquez bilden auch ein Symptom des damals immer mehr hervortretenden Individualismus« (S. 102). Es wurde, wie Verdross anschließend sagt, zwar schon früher die Ansicht vertreten, daß die Staatsgewalt vom Volke ausgeht, »aber erst F. Vasquez hat ausgesprochen, daß sie auch immer beim Volke bleibt, da nur ihre Ausübung auf den Herrscher übertragen werden kann«. Die Lehre vom Rechtsstaat ist dann »in der calvinischen Staatslehre zur vollen Entfaltung gekommen«. Wir möchten hier lieber präzisieren: in der Staatslehre des politisch aktivierten Calvinismus, und das ist auch die Meinung des Autors, wenn er feststellt: »Der Nachfolger Calvins, Théodore de Bèze, hat unter dem Eindruck der Bartholomäusnacht die Notwendigkeit der naturrechtlichen Grenzen der Staatsgewalt erkannt und in seiner Schrift *De iure magistratum* (1574) die humanistisch-christliche Naturrechtslehre rezipiert. Erst nach dieser Umgestaltung, an der auch Richard Hooker und Lambert Daneau (Danaeus) mitgewirkt haben, konnte der Calvinismus eine formende, politische Kraft in der westlichen Staatenwelt werden« (S. 84). Der nächsten Generation gehören dann die Fortsetzer und Systemvollender an, auf katholischer Seite namentlich Franciscus Suarez, auf calvinistischer Seite Johannes Althusius und Hugo Grotius. Mit dem Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung erreicht Verdross wieder ein häufiger durchforschtes Gebiet. Die innere Verwandtschaft von Denkern wie Hobbes, Spinoza, Pufendorf, Leibniz, Locke und Thomasius wird in der Perspektive der profanen Naturrechtslehre sehr deutlich, doch wäre für das 18. Jahrhundert eine

ausführlichere Behandlung der Staatslehre und der zeitgenössischen philosophisch-politischen Strömungen erforderlich, um die besonders fruchtbaren Erkenntnisse aufzuzeigen, die der Verdross'sche Ansatz hier liefern kann. Man müßte eine besondere Abhandlung schreiben, wollte man nur die wichtigsten Anregungen und Fragestellungen aufzählen, die in dieser Hinsicht direkt oder indirekt aus den von Verdross gegebenen Hinweisen zu gewinnen sind, besonders wenn auch die Auswirkungen auf die Folgezeit berücksichtigt werden. Für das 19. Jahrhundert kann sich Verdross u. a. auf Adolf Menzel und Alf Ross stützen, die überzeugend nachgewiesen haben, daß im Gewande von biologischen und soziologischen Theorien verschiedene Naturrechtslehren auftreten, die sich ihres Ursprungs nicht bewußt sind; man braucht nur an Karl Marx, an Auguste Comte und an Herbert Spencer zu erinnern.

Mit dem Vorstehenden ist der wesentliche Inhalt des gedankenreichen Buches keineswegs erschöpft. Wir sind in dieser Zeitschrift nicht berufen, dem Autor in der Analyse der modernen Richtungen der Rechtsphilosophie zu folgen, und wollen nur das Ergebnis festhalten: Die Gegensätze der neuzeitlichen Rechtsphilosophie »finden ihre Auflösung in der Einsicht, daß der Mensch weder ein bloßes Individuum, noch ein bloßes Gemeinschaftswesen ist, sondern eine Doppelnatur besitzt, da er zwar durch seine gesellige Natur auf die Gemeinschaft hingewiesen wird, zugleich aber diese als sittliche Persönlichkeit überragt. Damit findet auch die Spannung zwischen Freiheit und Bindung ihre Auflösung, indem beide auf dieselbe naturrechtliche Grundlage zurückgeführt werden« (S. 256). Unter diesem Gesichtspunkt erweist sich für Verdross die Rechtsphilosophie der Gegenwart als eine Erweiterung und Bereicherung der ontologisch-teleologischen Naturrechtslehre. Nur zwei einander bekämpfende Gruppen stehen abseits, die Agnostiker und Skeptiker, die das Naturrecht überhaupt ablehnen, und die bloßen Fideisten, (Hauptvertreter Jacques Ellul und Erik Wolf), die es ausschließlich aus der Offenbarung ermitteln. Man könnte ergänzen, daß diese letztgenannte Richtung in verschiedenen Ländern auch auf katholischer Seite vertreten ist und sich durch die nachträgliche Verwerfung jeder Art von »Säkularisierung« theologisch-moralphilosophischer Ideen bemerkbar macht.

Die Originalität des Buches, die in der neuen Gesamtschau liegt, läßt sich näher dahin umschreiben, daß hier zum erstenmal ein Ideengefüge, mit dem sich bisher nur einzelne fachwissenschaftliche Monographien historisch oder philosophisch beschäftigt haben, nämlich die Naturrechtslehre theologisch-scholastischer und profan-humanistischer Observanz, in seinem Zusammenhang ebenso wie in seiner Differenzierung lehrbuchmäßig dargestellt wird, um als die tragende Kraft der abendländischen Rechtsphilosophie in das allgemeine Bewußtsein gehoben zu werden, vor allem auch in das Bewußtsein der großen internationalen Gemeinde von Völkerrechtsbeflissenen, die bei Verdross gelernt haben und fernerhin bei ihm lernen wollen.

Reibstein.

**Verträge der Bundesrepublik Deutschland. Serie A: Multilaterale Verträge.**

Hrsg. vom Auswärtigen Amt. Bonn, Köln, Berlin: Heymann. **Bd. 6** (1957) XI, 507 S. 40.— DM. **Bd. 7** (1957) XII, 613 S., 51.— DM. **Bd. 8** (1957) XII, 575 S. 46.80. **Bd. 9** (1958) XII, 585 S. 50.20 DM. **Bd. 10** (1958) XV, 623 S. 55.— DM.

Die in ZaöRV Bd. 17, S. 708 ff. besprochene amtliche Vertragssammlung der Bundesrepublik Deutschland wurde mit den vorliegenden Bänden nach den dort charakterisierten Prinzipien weitergeführt. Da nun eine gewisse Pause einzutreten scheint, rechtfertigt sich eine Zwischenanzeige der weiteren fünf Bände der Serie A, wenn auch eine abschließende Beurteilung erst nach Erscheinen der Serie B und vor allem des Ergänzungsbandes mit den Listen der Vertragspartner in ihrem wechselnden Bestand möglich sein wird. Das Fehlen des Ergänzungsbandes beeinträchtigt gerade die Benutzbarkeit der Serie A mit den multilateralen Verträgen erheblich, da hier nur die Vertragstexte, wenn auch mehrsprachig, geboten werden, im allgemeinen ohne eine Liste auch nur der Unterzeichnerstaaten.

An wichtigeren Texten enthält Band 6 (Nr. 44–61) das Allgemeine Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates vom 2. 9. 1949 nebst Zusatzprotokoll vom 6. 11. 1952, das Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der UN vom 21. 11. 1947, die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. 12. 1948, das Verwaltungsabkommen über den Schiedsgerichtshof und die Gemischte Kommission nach dem Abkommen über Deutsche Auslandsschulden vom 1. 12. 1954 und (fast zwei Drittel des Bandes füllend) den Weltpostvertrag vom 11. 7. 1952, dem ebenso wie den sieben weiteren postalischen Abkommen vom selben Tage je eine Liste der Vertragsstaaten vorangestellt ist, in der an vierter Stelle schlicht »Deutschland« auftritt; Band 7 (Nr. 62–68) die Gesamtheit der »Pariser Verträge« vom 23. 10. 1954 bzw. der durch das Protokoll vom 23. 10. 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Verträge nebst Ergänzenden Dokumenten und Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der BRD vom 23. 10. 1954; Band 8 (Nr. 69–85) das Protokoll vom 23. 10. 1954 zur Änderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrags vom 17. 3. 1948, dessen neuer Text anschließend abgedruckt ist (die ursprünglichen Fassungen dieses wie der übrigen am 23. 10. 1954 geänderten Verträge sind nicht erkennbar gemacht), das Protokoll Nr. II über die Streitkräfte der WEU, das Protokoll Nr. III über die Rüstungskontrolle nebst Anlagen I–IV, das Protokoll Nr. IV über das Amt für Rüstungskontrolle der WEU, den Briefwechsel zwischen den Regierungen der BRD und Italiens einerseits und den andern Unterzeichnerstaaten andererseits betreffend die Gerichtsbarkeit des IGH und die Schiedsverfahren, sämtlich vom 23. 10. 1954, den Nordatlantikvertrag vom 4. 4. 1949 nebst Ergänzenden Dokumenten, darunter in Anlage B die Erklärung der Regierungen der USA, des Vereinigten Königreichs und Frankreichs, daß sie die Regierung der BRD als die einzige deutsche Regierung betrachten, die frei und rechtmäßig gebildet und daher berechtigt ist, für Deutschland als Vertreterin des deutschen Volkes in internationalen Angelegenheiten zu sprechen (S. 98 f.),

das Welturheberrechtsabkommen vom 6. 9. 1952, den Internationalen Fernmeldevertrag vom 22. 12. 1952 und das Abkommen über die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EGKS vom 21. 12. 1954; Band 9 (Nr. 86–91) die Statuten (in der Fassung vom 15. 12. 1955) und die Geschäftsordnung (in der Fassung vom 9. 4. 1956) der Wirtschaftskommission der UN für Europa (ECE) und (fast 500 Seiten füllend) die Internationalen Übereinkommen vom 25. 10. 1952 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV), je nebst Anlagen, samt Zusatzprotokoll; Band 10 (Nr. 92–112) den Notenwechsel zu Art. 5 Abs. 5 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden, das Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Atom-Information vom 22. 6. 1955, das Abkommen über die internationale Zivilluffahrt vom 7. 12. 1944 nebst Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr vom 7. 12. 1944, das Verwaltungsabkommen über das Schiedsgericht und die Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland vom 13. 7. 1956 nebst Anlage, das Internationale Weizen-Übereinkommen vom 25. 4. 1956, das Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation vom 11. 4. 1955 sowie die Vorläufigen Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit usw. und das Europäische Fürsorgeabkommen vom 11. 12. 1953 nebst Zusatzprotokollen.

Die Darbietung der Texte ist mustergültig, wenn man in Rechnung nimmt, daß die Übersetzungen jeweils an die im Bundesgesetzblatt veröffentlichten »amtlichen« gebunden sind. Die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der Terminologie (*accord* bzw. *agreement* wird vorzugsweise mit Abkommen, aber auch mit Übereinkommen, so beim *Accord international sur le blé*, übersetzt, *convention* neuerdings vorzugsweise mit Übereinkommen, aber auch mit Abkommen, z. B. bei der *Convention on International Civil Aviation*, um nur Beispiele aus dem letzten Band zu erwähnen) wird bei einer solchen Sammlung besonders augenfällig. Das von Band zu Band wachsende Chronologische Verzeichnis ersetzt weitgehend die Querverweisungen, für die in einer amtlichen Sammlung natürlich kein Raum ist.

Strebel

**Vocabulaire du Traité instituant la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier.** Publié par le Service de Documentation de la Cour de Justice de la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier, 1958. 396 S. (Hektogr.).

Als Ergänzung zu dem von derselben Stelle herausgegebenen »Index« (*Traité instituant la C. E. C. A. – État actuel des questions juridiques et de la Jurisprudence – Bibliographie des Travaux préparatoires, de la Doctrine, de la Jurisprudence 1950–1957*, Vol. 2, S. 711–1005), worin die Grundbegriffe des Vertragswerks in großen Zügen erläutert werden, wird hier ein alphabetisches Wortverzeichnis vorgelegt zu den 100 Artikeln des EGKS-Vertrags und seinen Anhängen, zu den zugehörigen Protokollen über Privilegien und Immunitäten, über die Satzung des Gerichtshofs und über die Beziehungen zum Europarat sowie zum Abkommen über

die Übergangsbestimmungen (A 15 der Verträge der Bundesrepublik Deutschland, Serie A Bd. 2, S. 44–225). Wortkonkordanzen, wie sie wohl zuerst zu den Evangelien erarbeitet wurden, scheinen, nach dem Vorbild von *Gradenwitz* (zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, 1902), nun in wichtigen instituierenden Kollektivvertragswerken ein neues Anwendungsfeld zu finden, ein besonders dankbares in der EGKS, die eine ganze Welt neuer Rechtsbegriffe, ein Denken in neuen Kategorien ins Leben gerufen hat. Man wird oft genug, und nicht nur in Verfahren vor dem EGKS-Gerichtshof, bei Auslegung einer Bestimmung eine rasche Orientierung brauchen, wo, in welchem Zusammenhang ein bestimmter Terminus im Vertragswerk noch auftritt, und hieraus Schlüsse auf seine Bedeutung ziehen können, sofern die Texte terminologisch einwandfrei durchgearbeitet sind. Der Kommentator, der den Nuancenreichtum einer Wortbedeutung zu ermitteln hat, wird für diese zeitsparende Vorarbeit dankbar sein, mag auch dann die eigentliche Leistung erst beginnen. Die Ergiebigkeit der Konkordanz ist natürlich sehr verschieden, und das Vocabulaire läßt bedeutungslose Vokabeln mit Recht beiseite, bringt aber dafür zum einzelnen Terminus eine Fülle von Verbindungen mit Satzgliedern und Wortgruppen (bei «*établir*» allein 43, untereinander nach Stichworten wie «*les bases de la coopération entre la Communauté et les pays tiers*» alphabetisch geordnet), was schon sprachlich reizvolle Durchblicke eröffnet. Der ehrenvolle Hinweis im Vorwort auf die Anzeige des *Vocabulary of the UN-Charter* von *Vallinda*s in *ZaöRV* Bd. 15, S. 745, möge nicht zu dem Mißverständnis führen, als hätte ich gesagt: »Auf, machet Konkordanzen!«. Im Falle der EGKS-Vertragstexte aber ist die Ergiebigkeit augenfällig, mag auch der Zentralbegriff «supranational» nur an zwei Stellen vorkommen.

Strebel

**Yearbook of the International Law Commission 1949:** Summary Records and Documents of the First Session including the report of the Commission to the General Assembly (A/CN. 4/SER. A/1949; Sales No.: 1957. V. 1) New York: United Nations 1956. VI, 312 S. 3.— \$. — **1950 Vol. I:** Summary records of the second session 5 June – 29 July 1950 (A/CN. 4/SER. A/1950; 9 April 1957. Sales No.: 1957. V. 3, Vol. I). New York: UN 1958. IX, 342 S. 3.50 \$. — **1950 Vol. II:** Documents of the second session including the report of the Commission to the General Assembly (A/CN. 4/SER. A/1950/Add. 1; 6 June 1957. Sales No.: 1957. V. 3, Vol. II). New York: UN 1957. III, 387 S. 4.— \$. — **1951 Vol. I:** Summary records of the third session 16 May–27 July 1951 (A/CN. 4/SER. A/1951; 21 October 1957. Sales No.: 1957. V. 6, Vol. I). New York: UN 1957. VII, 450 S. 4.50 \$. — **1951 Vol. II:** Documents of the third session including the report of the Commission to the General Assembly (A/CN. 4/SER. A/1951/Add. 1; 14 October 1957. Sales No.: 1957. V. 6, Vol. II). New York: UN 1957. III, 146 S. 1.50 \$. — **1957 Vol. II:** Documents of the ninth session including the report of the Commission to the General Assembly (A/CN. 4/Ser. A/1957/Add. 1; September 1957. Sales No.: 1957. V. 5, Vol. II). New York: UN 1958. III, 147 S. 1.75 \$.

Die Veröffentlichung der Protokolle und Dokumente der International Law

21 Z. ausl. öff. R. u. VR., Bd. 20/1–2

Commission (ILC) hat seit den ersten Anzeigen (ZaöRV Bd. 17, S. 716; Bd. 18, S. 591) erhebliche Fortschritte gemacht, vor allem durch Nachholung der ersten Jahre 1949–1951, so daß mit baldiger Herstellung des Anschlusses an die ab 1956 erschienenen laufenden Bände gerechnet werden kann. Es fehlen nur noch die Doppelbände der 4.–7. Session 1952–1955.

Die sechs Dokumente bzw. Berichte zur Vorbereitung der 1. Session 1949 waren bereits früher gesondert erschienen, was den Band 1949 entlastet. Es sind dies: Survey of international law in relation to the work of codification of the ILC (A/CN. 4/1/Rev. 1. Sales No.: 1948. V. I (1)); Preparatory study concerning a Draft Declaration on the Rights and Duties of States (A/CN. 4/2. Sales No.: 1949. V. 4); Statute of the ILC and other resolutions of the General Assembly relating to the ILC (A/CN. 4/4. Sales No.: 1949. V. 5); The Charter and Judgment of the Nürnberg Tribunal – History and Analysis (A/CN. 4/5. Sales No.: 1949. V. 7); Ways and means of making the evidence of customary international law more readily available (A/CN. 4/6. Sales No.: 1949. V. 6); Historical survey of the question of international criminal jurisdiction (A/CN. 4/7/Rev. 1. Sales No.: 1949. V. 8). Diese Dokumente werden zur Vervollständigung des Yearbook unentbehrlich sein. Sie bezeichnen zugleich die Hauptthemen der 1. Session, wobei die Kodifikationsplanung (vgl. die Listen S. 37, 46, 53 des Yearbook 1949) die gewichtigste Rolle spielte.

Die 2. Session 1950 beschäftigte sich mit Fragen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, der Formulierung der Nürnberger Prinzipien und eines Kodex' der Verbrechen gegen Frieden und Weltsicherheit, des Vertragsrechts, der Hohen See, des Festlandssockels und des Schiedsverfahrens; aus dem Dokumentenband sind hervorzuheben die Berichte von François betreffend die Hohe See, von Scelle zum Schiedsverfahren und von Brierly zum Vertragsrecht. Der Bericht der Kommission an die Generalversammlung gibt einen Überblick über die bisher vorliegenden Quellensammlungen zum Völkerrecht (1950 Vol. II, S. 368 ff.), wobei die entsprechenden Serien der Fontes Juris Gentium zur Rechtsprechung internationaler Gerichte, besonders zur diplomatischen Korrespondenz, als "An outstanding example" (S. 371) hervorgehoben sind.

Die 3. Session 1951 befaßte sich im wesentlichen mit denselben Gegenständen. Die Frage der Vorbehalte zu Kollektivverträgen trat im Zusammenhang mit dem Gutachten des IGH vom 28. 5. 1951 (C.I.J. Rec., S. 15–69) in den Vordergrund und war Gegenstand eines Berichts von Brierly (Vol. II, S. 1 ff.) und von Memoranden von Amado und Scelle (a. a. O., S. 17 ff., 23 ff.). Hinzu kam die Frage der Angriffsdefinition auf Grund des sowjetischen Vorschlags und der Resolution der UN-Generalversammlung vom 17. 11. 1950. Band 1951/II enthält ferner wichtige Berichte von François zum Regime der Hohen See (S. 75 ff.) und von Scelle zum Schiedsverfahren (S. 110 ff.).

Aus dem Dokumentenband der 9. Session 1957 ist, neben einem weiteren Bericht von Scelle zum Schiedsverfahren, hervorzuheben der zweite ausführliche Bericht von Sir G. Fitzmaurice zum Vertragsrecht, der neben Kapitel I (Gül-

tigkeit von Verträgen) Teil 3 (Zeitliche Geltung: Dauer, Beendigung, Revision und Änderung von Verträgen) des Kodex-Entwurfs einen ausführlichen Kommentar zu dessen einzelnen Artikeln enthält (S. 16 ff.), ferner ein Bericht von Zourek über konsularische Beziehungen und Immunitäten (S. 71 ff.), schließlich der zweite Bericht von Amador zur Verantwortlichkeit der Staaten (S. 104 ff.).

Die Veröffentlichung ist nicht nur von grundlegender Bedeutung für die Völkerrechtsforschung, sondern ein Ansporn für alle Institutionen, die der systematischen Erfassung von Völkerrechtsquellen zu dienen bestimmt sind. Strebel

**Yearbook of International Organizations.** Annuaire des Organisations Internationales. 1958-59. 7<sup>th</sup> ed. Publ. in official collaboration with the United Nations by Union of International Associations. Brussels: Palais d'Egmont 1958. 1269 S. 14.- \$ (52.- DM).

**The 1,978 International Organizations,** founded since the Congress of Vienna. Chronological List with an Introduction by G. P. Speeckaert. Union of International Associations, Brussels. Documents No. 7, 1957. 28, 204 S. 2.50 \$.

Das nun in 7. Auflage vorliegende Yearbook ist Sinnbild einer der Idee organisierter zwischenstaatlicher Zusammenarbeit nachlebenden Epoche. Die Zahl von über 1200 internationalen Organisationen, bei Einrechnung der nicht regierungsamtlichen, überschreitet das von einem Einzelnen individuell Erfassbare. Noch ehe die UN ein offizielles Repertoire herausbrachten, war die 1907 in Brüssel gegründete Union des Associations Internationales (UIA) 1950 mit ihrem Yearbook auf dem Plan, dem durch Entschließung des Wirtschafts- und Sozialrats vom 20. 7. 1950 quasi offizieller Charakter verliehen wurde durch Verzicht auf ein eigenes Repertoire und Empfehlung weitestgehender Information seitens des UN-Generalsekretärs an die Union für jährlich herauszubringende Neuauflagen. In Verfolg der Entschließung 128 B (VI) des ECOSOC vom 10. 3. 1948 betreffend Erstellung einer Liste der intergouvernementalen Institutionen zwecks Ermittlung von Überschneidungen und Doppelarbeit schlug der UN-Generalsekretär mit Note vom 17. 11. 1955 (E/2808) vor, der ECOSOC möge für künftige Prüfung der Gesamtstruktur dieser Organismen das Yearbook als Basisdokument verwenden. Damit ist das Yearbook als das Standard-Nachschlagewerk auf dem Gebiet der internationalen Organisation charakterisiert. Es hat einen Vorläufer in dem 1910/11 erschienenen Annuaire de la Vie Internationale. Die vorliegende Ausgabe will durch zusätzliche strukturelle und sonstige Angaben auch Grundlagen für Forschungsarbeit liefern. Die Gesamtedaktion lag beim Administrativsekretär der Union, E. S. Tew, wie deren Generalsekretär, G. P. Speeckaert, in seinem Vorwort vom 30. 6. 1958 bemerkt.

Aufgebaut ist das Werk in sechs Teilen, beginnend mit den UN, ihren 14 Sonderorganisationen (einschließlich IMCO und GATT) und vier weiteren Körperschaften (TAB, PCOB und DSB, UNICEF und UNHCR); Teil II enthält die Institutionen der Europäischen Gemeinschaften der Sechs nebst ihren gemeinsamen Organen, die jeweils als eigene Organismen gezählt werden; Teil III die anderen 123 zwischenstaatlichen Organisationen (*inter-governmental organizations*), ins-

gesamt (Teil I-III) jetzt 149, gefolgt von Tabellen der Mitglieder der UN und ihrer 12 Sonderorganisationen sowie der Konsultativbeziehungen zwischen ihnen und den *non-governmental organizations*. Diese letzteren sind in Teil IV, dem mit Abstand umfangreichsten (S. 229–1125), zusammengestellt (laufende Nummern 150–1209), unterteilt nach 18 Sachgebieten, innerhalb deren alphabetisch (unter "Law, Administration" erscheinen u. a. die AAA, das Institut de Droit international, die Inter-American und die International Bar Association, die Internationale Akademie für Rechtsvergleichung, der Internationale Verband für Rechtswissenschaft, das Internationale Institut für Verwaltungswissenschaften, die ILA usw.); Teil V enthält 13 nationale Organisationen mit Konsultativstatus bei den UN, darunter die Carnegie-Stiftung, die Handelskammer der USA, den Indian Council of World Affairs und die Société de Législation comparée (vgl. ZaöRV Bd. 19, S. 801), und anhangsweise Institute für internationale Beziehungen (nicht solche für Völkerrecht) in 25 Staaten; Teil VI enthält ein englisches und ein französisches Sachregister, ein Abkürzungsverzeichnis der Organisationen in beiden Sprachen sowie ein geographisches Register nach Kontinenten, Staaten und Städten geordnet, worin die Organisationen nach ihrem Sitz aufgeführt sind, eine Synopsis der laufenden Nummern mit der Vorausgabe sowie eine Übersicht der in dieser (1956/57) noch nicht enthaltenen Organismen.

Die Angaben zu den einzelnen Organisationen sind, abgesehen von ausführlicherer Darstellung bei den UN und einigen Sonderorganisationen, in knappster Form gebracht und nach folgendem Schema geordnet: Name englisch (evtl. mit Abkürzung), französisch, spanisch und deutsch (wenn auch nicht konsequent durchgeführt), Adresse, Entstehungsgeschichte, Arten von Mitgliedern, Struktur, Leitung, Finanzierung, Beziehungen zu zwischenstaatlichen und nicht regierungsamtlichen Organisationen, Tätigkeiten, Veröffentlichungen, Datum der Notiz.

Der vorliegende, im November 1958 erschienene Band soll erst in zwei Jahren durch die Ausgabe 1960/61 abgelöst werden. Er wird laufend ergänzt durch die von der UIA monatlich herausgegebene Zeitschrift *International Associations (Associations Internationales)*, die detailliertere Angaben besonders über die Arbeit der einzelnen Organisationen bringt.

Eine chronologisch geordnete Liste der seit dem Wiener Kongreß gegründeten etwa 200 regierungsamtlichen und etwa 1780 privaten internationalen Organisationen, von denen laut Vorwort 585 nicht mehr bestehen, bringt das an zweiter Stelle genannte, Mitte 1957 abgeschlossene kleine Nachschlagewerk, dessen Inhalt durch ein französisches und ein englisches Register nach Sachbegriffen aufgeschlüsselt ist. Man findet Ort und Tag bzw. Jahr der Gründung, die französische, teils auch englische Bezeichnung und die Klassifikationsziffer des universalen Dezimalsystems. Erlöschene sowie regierungsamtliche sind als solche kenntlich gemacht. Die Einleitung von *Speckert* gibt eine nach Sachgruppen geordnete Übersicht nebst zeitlichen und sachlichen Tabellen. Als Kuriosa sind zwei 1693 und 1783 gegründete religiöse Organisationen, als Nachtrag die (anscheinend vergessenen) UN beigegeben, wovon letztere nicht als regierungsamtlich gekennzeichnet sind. Red.